

William Blair SICAV

*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable)*

Luxemburg

Prospekt

Im Januar 2012

William Blair SICAV

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'investissement à Capital Variable)

**Vertigo Building – Polaris
2-4, Rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg
Luxembourg R.C.S.: B-98 806**

ANGEBOT VON ANTEILEN

Angebot zur Zeichnung von nennwertlosen Anteilen (die „**Anteile**“), ausgegeben von der William Blair SICAV (die „**Gesellschaft**“), die jeweils einem der nachfolgend genannten Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Fonds**“) zuzuordnen sind:

Name der Fonds	Referenzwährung
William Blair SICAV – U.S. Small-Mid Cap Growth Fund (der „ U.S. Small-Mid Cap Growth Fund “)	USD
William Blair SICAV – U.S. All Cap Growth Fund (der „ U.S. All Cap Growth Fund “)	USD
William Blair SICAV – Emerging Markets Growth Fund (der „ Emerging Markets Growth Fund “)	USD
William Blair SICAV - Emerging Leaders Growth Fund (the „ Emerging Leaders Growth Fund “)	US\$
William Blair SICAV – Global Growth Fund (der „ Global Growth Fund “)	USD

Der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund, der Emerging Markets Growth Fund, Emerging Leaders Growth Fund und der Global Growth Fund bieten Anteile der Klassen A, D und Z an. Der Global Growth Fund bietet darüber hinaus Anteile der Klassen B, C und D an. Der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund und der Emerging Markets Growth Fund bieten zudem Anteile der Klasse D an. Der U.S. All Cap Growth Fund bietet Anteile der Klassen D und Z an. Die Anteilklassen sind im unten stehenden Abschnitt „**Anteilklassen**“ näher beschrieben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft (die „**Verwaltungsratsmitglieder**“) können die Einrichtung weiterer Anteilklassen (jeweils eine „**Klasse**“) und/oder Fonds mit abweichenden Merkmalen sowie die Umwandlung von Klassen und/oder Fonds beschließen. In diesem Fall wird der Prospekt (der „**Prospekt**“) entsprechend aktualisiert.

Die Referenzwährung eines jeden Fonds ist die Währung, auf die der jeweilige Fonds lautet (die „**Referenzwährung**“). Die Handelswährung einer jeden Klasse ist die Währung, auf die die jeweilige Klasse lautet (die „**Handelswährung**“). Die konsolidierte Währung der Gesellschaft ist der US-Dollar (der „**USD**“).

WICHTIGE INFORMATIONEN

Wenn Ihnen der Inhalt nicht klar ist, bitten Sie Ihren Broker, Rechtsanwalt, Steuerfachmann oder Finanzberater um Erläuterung. Es ist keiner Person gestattet, andere als die Informationen bekannt zu machen, die in diesem Prospekt oder in Dokumenten enthalten sind, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird und die zur öffentlichen Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft ausliegen.

Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“) in der jeweils geltenden Fassung (das „OGA-Gesetz“) und der Richtlinie des Rates 2009/65/EG (die „OGAW-Richtlinie“) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen als Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (ein „OGAW“) mit mehreren Teilfonds. Diese Eintragung impliziert jedoch weder im Hinblick auf den Inhalt dieses Prospektes noch auf die Qualität der zum Verkauf angebotenen Anteile eine positive Bewertung durch die CSSF. Jegliche anders lautende Zusicherung ist nicht gestattet und unrechtmäßig.

Die Gesellschaft hat eine Verwaltungsgesellschaft gemäß Teil I des OGA-Gesetzes eingesetzt, wie nachstehend näher beschrieben.

Dieser Prospekt stellt in solchen Rechtsordnungen kein Angebot und keine Angebotsaufforderung dar, in denen derartige Angebote oder Angebotsaufforderungen unrechtmäßig sind, oder in denen eine Person, welche ein solches Angebot oder eine solche Angebotsaufforderung abgibt, nicht hierzu berechtigt ist.

Informationen, die von nicht im diesem Prospekt aufgeführten Personen bekannt gemacht wurden, sind als nicht genehmigte Informationen anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts richtig sind. Im Falle wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt jeweils aktualisiert werden und interessierten Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Ausgabe neuerer Prospekte an die Gesellschaft zu wenden.

Der Vertrieb dieses Prospekts und das Angebot der Anteile kann in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind, und Personen, die Anteile gemäß diesem Prospekt zeichnen möchten, tragen selbst die Verantwortung, sich hinsichtlich aller geltenden Gesetze und Verordnungen der betreffenden Länder zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anleger oder Käufer von Anteilen sollten sich in Bezug auf die möglichen steuerlichen Folgen, die rechtlichen Anforderungen und etwaige Devisenverkehrsbeschränkungen oder -kontrollen, denen sie nach den Gesetzen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes unterliegen und die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen relevant sein könnten, selbst informieren.

Die Gesellschaft veröffentlicht auch einen vereinfachten Prospekt (der „**vereinfachte Prospekt**“). Dieser Prospekt enthält die Angaben, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die ihnen angebotene Anlage und insbesondere die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

Die Zeichnung von Anteilen wird ausschließlich auf der Basis des aktuellen Prospekts oder des vereinfachten Prospekts angenommen. Die Gesellschaft erstellt einen Jahresbericht (der „**Jahresbericht**“), in dem der geprüfte Jahresabschluss enthalten ist, sowie ungeprüfte Halbjahresberichte (jeweils ein „**Halbjahresbericht**“). Wurde einer der genannten Berichte veröffentlicht, so ist der aktuelle Prospekt zu diesem Datum nur gültig, wenn ihm ein solcher Jahres- oder Halbjahresbericht beigelegt wurde. Diese Berichte sind (jeweils in der neuesten Fassung) Bestandteil dieses Prospektes.

Inhalt	Seite
Verwaltungsrat	8
Verwaltungsgesellschaft.....	8
Verwaltung und Berater	8
Anlageziel der Gesellschaft.....	9
Anlagepolitik	9
Zusammenfassung	10
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund.....	10
U.S. All Cap Growth Fund	13
Emerging Markets Growth Fund.....	16
Emerging Leaders Growth Fund	19
Global Growth Fund.....	22
Risikofaktoren - Alle Fonds	25
Risikomanagement	30
Form der Anteile.....	32
Ausgabe von Anteilen	32
Anteilklassen	33
Zeichnung von Anteilen	34
Ausgabeaufschläge und Gebühren der Gesellschaft	39
Umtausch von Anteilen	41
Rücknahme von Anteilen	43
Zeitweise Aussetzung der Rücknahme.....	45
Besteuerung	46
Allgemeine Informationen.....	50
Geschäftsführung und Verwaltung.....	50
Die Verwaltungsratsmitglieder	50
Die Verwaltungsgesellschaft	50

Der Anlageverwalter und globaler Vertreiber	52
Die Depotbank.....	53
Die Zentrale Verwaltungsstelle (mit Geschäfts- und Zahlstellenfunktion) und Register- und Transferstelle.....	53
Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.....	53
Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse	55
Verschmelzung, Teilung oder Übertragung eines Fonds und/oder von Anteilklassen.....	55
Hauptversammlungen.....	57
Jahres- und Halbjahresberichte.....	57
Notierung an der Luxemburger Börse	57
Zur Einsicht erhältliche Dokumente.....	57
Kommunikation mit Anlegern.....	57
Gerichtsstand und anwendbares Recht	58
Anhang A – Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen	59
Anhang B – Besondere Anlagetechniken und -instrumente.....	67
Anhang C – Nettoinventarwert.....	74
Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich.....	811
Anhang E – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	822

Verwaltungsrat

Vorsitzende	Michelle R. Seitz Principal William Blair & Company L.L.C.	222 West Adams Street Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Mitglied	Arthur J. Simon Principal William Blair & Company L.L.C.	222 West Adams Street Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Mitglied	Richard W. Smirl Principal William Blair & Company L.L.C.	222 West Adams Street Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika

Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat RBS (Luxembourg) S.A., eine „*société anonyme*“ (Aktiengesellschaft) errichtet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit eingetragenem Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange als ihre Verwaltungsgesellschaft (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) eingesetzt.

Verwaltung und Berater

Depotbank, Zulassungsstelle, Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil- Geschäfts- und Zahlstelle übernimmt), Register- und Transferstelle	The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. Vertigo Building – Polaris 2-4, rue Eugène Ruppert L-2453 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter und globaler Vertreiber	William Blair & Company L.L.C. 222 West Adams Street Chicago, IL 60606 Vereinigte Staaten von Amerika
Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A. 7, Parc d'Activité Syrdall L-5369 Münsbach Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Kremer Associés & Clifford Chance 2-4, Place de Paris L-2314 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

Anlageziel der Gesellschaft

Hauptziel der Gesellschaft ist es, Anlegern eine Auswahl professionell verwalteter Fonds zu bieten, die in ein breites Spektrum von übertragbaren Wertpapieren investieren. Hiermit soll für das eingesetzte Kapital möglichst hohe Erträge erzielt und gleichzeitig das Anlagerisiko durch Diversifikation reduziert werden.

Anlagepolitik

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der Fonds lauten wie unten stehend beschrieben. Die Fonds werden unter Beachtung der in Anhang A dargestellten Beschränkungen für Anlagen und der in Anhang B dargestellten besonderen Anlage- und Sicherungstechniken und -instrumente verwaltet. Ändert die Gesellschaft ihre Anlagepolitik, so unterrichtet sie die betreffenden Anteilinhaber mindestens dreißig (30) Tage vor einer Änderung hiervon.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Auflegung weiterer Fonds mit abweichenden Anlagezielen beschließen. In diesem Fall wird dieser vorliegende Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder ordnen jedem Fonds einen separaten Pool von Vermögenswerten zu.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft setzen ein Risikomanagementverfahren ein, das sie in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Portfoliopositionen des Fonds und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios der Gesellschaft zu überwachen und zu messen. Sie verwendet ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko jedes Fonds den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos wird der Marktwert der Basiswerte berücksichtigt.

Zusammenfassung

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund

Anlageziel: Ziel des U.S. Small-Mid Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % des Gesamtvermögens der Gesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio mit Stammaktien von Unternehmen mit geringer („**Small Cap**“) oder mittlerer Kapitalisierung („**Mid Cap**“) in den Vereinigten Staaten („**USA**“). Der Fonds investiert vorrangig in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Aktienwerte (z.B. Wandelschuldverschreibungen) von amerikanischen Wachstumsunternehmen mit geringer und mittlerer Kapitalisierung, für die mit stabilen Ertragszuwächsen zu rechnen ist. Für die Zwecke des Fonds gilt ein Unternehmen für den Anlageverwalter dann als Unternehmen mit geringer oder mittlerer Kapitalisierung, wenn es zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds eine Marktkapitalisierung von maximal derjenigen des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung im Russell Midcap[®] Index hat. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung diese Bedingung nach ihrem Kauf nicht länger erfüllen, kann der Fonds weiter halten. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen erwerben, deren Geschäftsmerkmale und Wachstumsaussichten denen von Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung entsprechen, deren Marktkapitalisierung jedoch die des größten Mitgliedes des the Russell Midcap[®] Index übersteigt. Der Fonds kann sich über Börsengänge („**IPO**“) oder Privatplatzierungen an neu gegründeten Unternehmen beteiligen.

Der Russell Midcap[®] Index misst die Performance von 800 Unternehmen mit der geringsten Marktkapitalisierung im Russell 1000[®] Index. Die Größe der Unternehmen im Russell Midcap[®] Index kann sich entsprechend den Marktbedingungen ändern. Außerdem können Änderungen in der Indexzusammensetzung des Russell Midcap[®] Index dazu führen, dass ein anderes Unternehmen als größtes Unternehmen im Index rangiert. Zum 1. April 2010 enthielt der Russell Midcap[®] Index Wertpapiere von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung zwischen USD 220 Mio. und USD 18 Mrd.

Der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund misst sich in erster Linie am Russell 2500[™] Growth Index und in zweiter Linie am Russell Midcap[®] Growth Index.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Small-Mid Cap Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren,

die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den US Small-Mid Cap Growth Fund: Da der Fonds den größten Teil seiner Vermögenswerte in US-Stammaktien investiert, stellt sich das größte Risiko in einer Wertminderung der von ihm gehaltenen Aktien als Folge der Aktivitäten eines einzelnen Unternehmens oder als Folge allgemeiner Konjunktur- und Marktbedingungen dar. Daher variieren die Erträge des Fonds, und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Die Wertpapiere kleiner und mittlerer Unternehmen sind volatil und weniger liquide als Wertpapiere großer Unternehmen. Darüber hinaus sind die Handelsvolumina bei kleinen und mittleren Unternehmen möglicherweise gering. Damit erhöht sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

MIT DEM FONDS IST EIN HÖHERES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Anleger sollten den Fonds nur für den dynamischeren Teil ihres Portfolios in Betracht ziehen. Ferner besteht natürlich das Risiko, dass eine vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie das beabsichtigte Ergebnis nicht erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl von Anlagen berücksichtigt der Anlageverwalter, inwieweit ein Unternehmen die unten stehenden Kriterien erfüllt. Die Bedeutung, die einem bestimmten Anlagekriterium zugemessen wird, hängt von der jeweiligen Situation ab, und einige Portfolio-Positionen erfüllen möglicherweise nicht alle nachstehenden Kriterien:

- (a) das Unternehmen sollte eine führende Stellung in seinem eigenen Primärmarkt innehaben oder Aussichten auf das Erreichen einer solche Position haben,
- (b) das Unternehmen sollte Alleinstellungsmerkmale besitzen, die aktuelle oder potenzielle Mitbewerber nicht ohne Weiteres nachahmen können (dies können eigene Produkte oder Verfahren sein, ein einzigartiges Vertriebssystem, eine gut eingeführte Marke oder eine besonders starke finanzielle Stellung im Vergleich zu den Mitbewerbern),
- (c) die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens sollten als qualitativ hochwertig anzusehen sein und sollten es daher dem Unternehmen ermöglichen, Spitzenpreise zu erzielen und eine größere Kundentreue zu erreichen,
- (d) das Unternehmen sollte eine Umsatz-, Service- oder Vertriebskompetenz aufweisen, die sich von der der Mitbewerber abhebt,
- (e) die Preise der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens sollten auf ihrem Nutzen für den Kunden basieren und nicht auf ihren Herstellungskosten,
- (f) das Unternehmen sollte in einer Branche tätig sein, die aufgrund konjunktureller Faktoren oder technologischen Wandels mit hohen Wachstumsraten rechnen kann und
- (g) das Unternehmen sollte über eine Geschäftsführung mit nachweislicher Erfolgs- und Erfahrungsgeschichte verfügen.

Portfoliomanagement: Der Fonds wird von den folgenden verantwortlichen Mitarbeitern (Principals) des Anlageverwalters gemeinschaftlich verwaltet: Karl W. Brewer, Robert C.

Lanphier IV and Matthew A. Litfin. Diese drei Personen sind für die Anlagestrategie, Vermögensallokation, den Portfolioaufbau, den Großteil des Research bezüglich Gesellschaften im Anlageportfolio des Fonds und für die Wertpapierauswahl verantwortlich.

Karl W. Brewer ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2004 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Er ist seit 1996 bei der Gesellschaft tätig. Im August 1996 begann er als Analyst und im Dezember 1999 übernahm er die Tätigkeit eines Portfoliomanagers. Er ist ein Mitglied der Small-Mid Cap und Small Cap Growth Teams in der Investment Management Abteilung. Zuvor arbeitete er sechs Jahre für Lehman Brothers Inc. in den Abteilungen Mergers & Acquisitions und Los Angeles Corporate Finance. Ausbildung: B.A. an der Washington & Lee University; M.B.A. an der Northwestern University Kellogg Graduate School of Management.

Robert C. Lanphier IV ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2004 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Im Dezember 1987 kam er als Associate zur Institutional Sales Abteilung und im Januar 1993 wurde er verantwortlicher Mitarbeiter. Im Januar 1996 kam er als Portfoliomanager zur Investment Management Abteilung. Er ist Mitglied der Small-Mid und Mid Cap Growth Teams der Investment Management Abteilung. Zuvor war er zwischen 1982 und 1987 bei Emerson Electric Corporation in unterschiedlichen Positionen in den Bereichen Unternehmensplanung und internationale Beratung tätig. Ausbildung: B.S. an der Purdue University; M.B.A. an der Northwestern University Kellogg Graduate School of Management.

Matthew A. Litfin ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit 2009 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Er nahm seine Tätigkeit bei William Blair als Sell-Side Research Analyst auf. Von 2005 bis 2007 war er Leiter der Sell-Side Aktienresearch-Aktivitäten im Bereich Business Services. Zur Abteilung Investment Management von William Blair kam er 2007 als Research-Analyst und unterstützte dort das Team für kleinere und mittlerer Wachstumsunternehmen. Bevor er zu William Blair kam, war er für zwei Jahre bei John Nuveen & Co. Analyst für Kommunalschuldverschreibungen. Ausbildung: B.S. an der University of Tennessee; M.B.A. an der Harvard University.

U.S. All Cap Growth Fund

Anlageziel: Ziel des U.S. All Cap Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Portfolio aus Stammaktien von amerikanischen (US) Wachstumsunternehmen unterschiedlicher Größenkategorien, für die langfristig mit erheblichen Ertragszuwächsen gerechnet wird. Vorwiegend investiert der Fonds in Aktienwerte von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage des Fonds die des Unternehmens mit der geringsten Marktkapitalisierung im Russell 3000[®] Growth Index nicht unterschreitet und die des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung in diesem Index nicht überschreitet. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung diese Bedingung nach ihrem Kauf nicht länger erfüllen, kann der Fonds jedoch weiter halten. In begrenztem Umfang kann der Fonds auch Aktien von Unternehmen erwerben, deren Marktkapitalisierung außerhalb der Kapitalisierung der Unternehmen im Russell 3000[®] Growth Index liegen, wenn diese vergleichbare Geschäftsmerkmale und Wachstumsaussichten haben wie Unternehmen mit kleiner oder mittlerer Kapitalisierung. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („IPOs“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Russell 3000[®] Growth Index ist ein nicht verwalteter Index, der die Performance derjenigen Unternehmen im Russell 3000[®] Index reflektiert, die höhere Kurs-Buchwert-Verhältnisse und höhere prognostizierte Wachstumswerte aufweisen. Die Aktien in diesem Index sind auch Bestandteile des Russell 1000[®] Growth oder des Russell 2000[®] Growth Index. Die Größe der Unternehmen im Russell 3000[®] Growth Index kann sich entsprechend den Marktbedingungen ändern. Zudem können Änderungen in der Indexzusammensetzung des Russell 3000[®] Growth Index dazu führen, dass ein anderes Unternehmen als größtes Unternehmen im Index rangiert. Zum 1. April 2010 enthielt der Russell 3000[®] Growth Index Wertpapiere von Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung zwischen USD 16 Mio. und USD 317 Mrd.

Der U.S. Small-Mid Cap Growth Fund misst sich in erster Linie am Russell 3000[®] Index und in zweiter Linie am Standard & Poor's 500.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Small-Mid Cap Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den U.S. All Cap Growth Fund: Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Daher variieren die Erträge des

Fonds, und Sie könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Die Wertpapiere von kleinen („Small Cap“) und mittleren („Mid Cap“) Unternehmen können volatil und spekulativer sein, als die Wertpapiere von Unternehmen mit einer höheren Marktkapitalisierung („Large Cap“), die im Markt besser eingeführt sind. Hierdurch kann auch der Anteilspreis des Fonds eine höhere Volatilität aufweisen. Darüber hinaus sind die Handelsvolumina bei kleinen und mittleren Unternehmen möglicherweise gering. Damit erhöht sich gegebenenfalls die Volatilität und das Risiko, dass der Fonds die Wertpapiere kurzfristig nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein. Ferner besteht natürlich für alle offenen Fonds das Risiko, dass eine vom Anlageverwalter eingesetzte Strategie das beabsichtigte Ergebnis nicht erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl von Anlagen beurteilt der Anlageverwalter, inwieweit ein Unternehmen die unten genannten Kriterien erfüllt. Die Bedeutung, die einem bestimmten Anlagekriterium zugemessen wird, hängt von der jeweiligen Situation ab, und einige Fondsbeteiligungen erfüllen möglicherweise nicht alle nachstehenden Kriterien:

(a) das Unternehmen sollte eine führende Stellung in seinem eigenen Primärmarkt innehaben oder Aussichten auf das Erreichen einer solche Position haben.

(b) das Unternehmen sollte Alleinstellungsmerkmale besitzen, die aktuelle oder potenzielle Mitbewerber nicht ohne Weiteres nachahmen können (die können eigene Produkte oder Verfahren sein, ein einzigartiges Vertriebssystem, eine gut eingeführte Marke oder eine besonders starke finanzielle Stellung im Vergleich zu den Mitbewerbern),

(c) die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens sollten als qualitativ hochwertig anzusehen sein und sollten es daher dem Unternehmen ermöglichen, Spitzenpreise zu erzielen und eine größere Kundentreue zu erreichen,

(d) das Unternehmen sollte eine Umsatz-, Service- oder Vertriebskompetenz aufweisen, die sich von der der Mitbewerber abhebt,

(e) die Preise der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens sollten auf ihrem Nutzen für den Kunden basieren und nicht auf ihren Herstellungskosten,

(f) das Unternehmen sollte durch den effizienten Einsatz von Vermögenswerten und dank seiner adäquaten Margen eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite erreichen oder das Potenzial hierfür haben, und nicht übermäßig von Fremdfinanzierungen abhängen (solche Unternehmen sollten in der Lage sein, fast all ihr Wachstum intern zu finanzieren und Umsatz- und Ertragszuwächse in höhere Anteilerträge und -ausschüttungen zu überführen) und

(g) das Unternehmen sollte eine relativ einfache, klare Kapitalstruktur haben und konservative und unkomplizierte Buchhaltungsgepflogenheiten einhalten.

Portfoliomanagement: Der Fonds steht unter der gemeinsamen Verwaltung der folgenden verantwortlichen Mitarbeiter (Principals) des Anlageverwalters: David C. Fording und John F.

Jostrand. Diese beiden Personen sind für die Anlagestrategie, Vermögensallokation, den Portfolioaufbau, den Großteil des Research bezüglich Unternehmen im Anlageportfolio des Fonds und für die Wertpapierauswahl verantwortlich.

David C. Fording ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2010 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Er kam 2005 zu William Blair und arbeitete dort als Portfolioverwalter im Investment Management und gehörte zum Investment Management Team Institutional All Cap Growth Team. Zuvor war er 10 Jahre bei TIAA-CREF Investment Management, Inc. beschäftigt, zuletzt in der Position als mitverantwortlicher Portfolioverwalter des TIAA-CREF Mid Cap Growth Fund Team (von 2003 bis 2005). Davor war er als Aktienanalyst für TIAA-CREF verantwortlich für Aktien der Medien- und Unterhaltungsbranche weltweit. Von 1997 bis 1999 war er ebenfalls Mitglied des Portfolio-Managementteams Large Cap Growth bei TIAA-CREF. Er trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied des CFA Institute sowie der CFA Society of Chicago. Ausbildung: BA an der Tufts University; MBA an der Stern School of Business, New York University.

John F. Jostrand ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2010 an der Verwaltung oder mitverantwortlichen Verwaltung des Fonds beteiligt. Er kam 1993 zu William Blair und arbeitete dort als Portfolioverwalter. Jetzt gehört er zum Investment Management Team Institutional All Cap Growth Team. Zuvor war er 10 Jahre als Director im Bereich Investments, Aktienportfolioverwalter und Manager für Wagniskapitalfonds bei TRW, Inc. beschäftigt. Davor arbeitete er fünf Jahre für die Boatmen's National Bank als Assistant Trust Officer, Aktienfondsmanager und Researchanalyst. Er war früher Präsident des P8ilgrim Village Board of Trustees. Er trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied am CFA Institute. Ausbildung: B.A. an der University of Missouri; M.B.A. an der University of Michigan.

Emerging Markets Growth Fund

Anlageziel: Ziel des Emerging Markets Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: In einem normalen Marktumfeld investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens (plus Kredite, die zu Anlagezwecken aufgenommen wurden) in Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten. Der Fonds investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z.B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen aller Größenordnungen aus Schwellenmärkten, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sie überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Fonds die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („**IPOs**“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Fonds misst sich in erster Linie am MSCI Emerging Markets IMI (net) Index als Hauptindex.

Die Gesellschaft wird Anteilinhaber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Kalendertagen über Änderungen informieren, die 80% des Investmentportfolios des Fonds betreffen.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Fonds eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „Anlagebefugnisse und –beschränkungen“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den Emerging Markets Growth Fund: Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenländern anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Daher variieren die Erträge des Fonds, und Sie könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Anlagen im Ausland sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere von Unternehmen aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da

die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Die Währungen von Schwellenländern können gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortfortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Depotbankgebühren für ausländische Wertpapieranlagen ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich und US-Aktienwerte investieren. Der Fonds kann auch in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen, die möglicherweise volatil und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist er den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Maße ausgesetzt. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

MIT DEM FONDS IST EIN HÖHERES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Der Fonds ist für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont gedacht. Zudem richtet sich der Fonds an Anleger, die in der Lage sind die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht. Der Fonds ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, sind die fundamentale Unternehmensanalyse und Einzeltitelauswahl die hauptsächlichen Anlagekriterien des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittlich gute Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen

in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Portfoliomanagement: Der Fonds wird gemeinsam verwaltet von Todd M. McClone und Jeffrey A. Urbina. Diese beiden Personen sind für die Anlagestrategie, Vermögensallokation, den Portfolioaufbau und die Wertpapierauswahl verantwortlich. Unterstützt werden Sie von einem Team von Researchanalysten.

Todd M. McClone ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2005 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Er ist seit 2000 bei der Gesellschaft tätig. Er zeichnet verantwortlich für das Research im Bereich Telekommunikationsleistungen für die internationalen Fonds von William Blair. Von 1993 bis 2000 arbeitete er als Senior Research Analyst mit Spezialisierung auf internationale Aktien für Strong Capital Management. Vor seiner Tätigkeit bei Strong Capital Management war er als Corporate Finance Research Analyst bei Piper Jaffray tätig. Bei Piper Jaffray arbeitete er mit dem Corporate Banking Financials Team an zahlreichen Transaktionen, insbesondere Erstemissionen, Fusionen und Zusammenschlüsse und Emissionen nachrangiger Schuldtitel, erstellte Fairness-Opinions und führte Bewertungen privater Unternehmen durch. Er trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied am CFA Institute. Ausbildung: BBA und B.A. an der University of Wisconsin-Madison.

Jeffery A. Urbina ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2005 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Im Januar 1996 kam er als internationaler Portfoliomanager zur Investment Management Abteilung. Zwischen 1991 und 1996 fungierte er als Senior Vice President/Director des Emerging Market Research und Portfoliomanager für den Van Kampen American Capital Navigator Fund, ein in Luxemburg notierter Aktienfonds mit Schwerpunkt aufstrebende Märkte. Während seiner fünfjährigen Beschäftigung bei Van Kampen American Capital war er gleichzeitig als Director des Fixed Income Research und Mitglied des Investment Policy Committee tätig. Vor seiner Tätigkeit bei Van Kampen America Capital, hatte er zehn Jahre lang bei der Citicorp unterschiedliche Funktionen übernommen. Unter anderem war er Vice President in der Gruppe gewerbliche Immobilien in Chicago und leitender Angestellter im Kreditgeschäft mit Firmenkunden in der Denver-Filiale. Er begann seine Banken-Laufbahn bei der Harris N.A. in Chicago als leitender Angestellter im International Banking. Er trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied am CFA Institute. Ausbildung: B.A. an der Northwestern University; M.B.A. an der Northwestern University Kellogg Graduate School of Management.

Emerging Leaders Growth Fund

Anlageziel: Ziel des Emerging Leaders Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: In einem normalen Marktumfeld investiert der Emerging Leaders Growth Fund mindestens 80 % seines Nettovermögens (plus Kredite, die zu Anlagezwecken aufgenommen wurden) in Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten. Der Emerging Leaders Growth Fund investiert in erster Linie in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und anderer Formen der Aktienanlage (z.B. Wandelschuldverschreibungen) von Unternehmen mit hoher („Large Cap“) und mittlerer Kapitalisierung („Mid Cap“) aus Schwellenmärkten, von denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale aufweisen. Der Emerging Leaders Growth Fund investiert zu unterschiedlichen Anteilen in Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, aber die Unternehmen, in die der Emerging Leaders Growth Fund normalerweise investiert, haben zum Zeitpunkt der Anlage des Emerging Leaders Growth Fund eine Marktkapitalisierung von mindestens 3 Milliarden \$. Wertpapiere von Unternehmen, deren Marktkapitalisierung nach dem Kauf unter 3 Milliarden \$ fällt, können weiterhin im Emerging Leaders Growth Fund gehalten werden. Als Unternehmen aus Schwellenmärkten gelten für den Emerging Leaders Growth Fund die Unternehmen, die nach dem Recht eines Schwellenlandes gegründet wurden oder deren Wertpapiere überwiegend an einer Börse oder einem OTC-Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Derzeit gehören zu den Schwellenländern alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Die Anlagen des Emerging Leaders Growth Fund werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 50 % des Aktienbestandes des Emerging Leaders Growth Fund in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Der Emerging Leaders Growth Fund kann im Rahmen von Börsengängen (IPOs) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Emerging Leaders Growth Fund misst sich in erster Linie am MSCI Emerging Markets Large Cap Index (net) als Hauptindex.

Die Gesellschaft wird Anteilinhaber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 30 Kalendertagen über Änderungen informieren, die 80% des Investmentportfolios des Fonds betreffen.

Der Emerging Leaders Growth Fund darf die in Anhang B zum ausführlichen Prospekt mit der Überschrift „Besondere Anlagetechniken und -Instrumente“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), sofern der Emerging Leaders Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Emerging Leaders Growth Fund bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivatgeschäfte ab, wie in Anhang A zum ausführlichen Prospekt mit der Überschrift „Anlagebefugnisse und -beschränkungen“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Emerging Markets Leaders Fund in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B des Prospektes beschrieben sind.

Hauptrisiken bei der Anlage in den Emerging Leaders Growth Fund: Da der Emerging Leaders Growth Fund den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte von Unternehmen aus

Schwellenländern anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Daher variieren die Erträge des Emerging Leaders Growth Fund, und Anleger könnten durch eine Anlage in den Emerging Markets Growth Fund Geld verlieren. Anlagen im Ausland sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der Wertpapiermärkte. Diese Risiken können in Schwellenländern deutlich höher sein, da Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten möglicherweise eine stärkere Volatilität und geringere Liquidität verzeichnen als Unternehmen in reiferen Märkten. Da die vom Emerging Leaders Growth Fund gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Emerging Leaders Growth Fund nachteilig beeinflussen. Die Währungen der Schwellenländer können gegenüber dem USD abgewertet werden und fortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Emerging Leaders Growth Fund belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre erhebliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte diese Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Depotbankgebühren für ausländische Wertpapieranlagen ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Emerging Leaders Growth Fund höher sind, als die von Fonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Der Emerging Markets Leaders Fund kann auch in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen, die möglicherweise volatiler und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Soweit der Emerging Leaders Growth Fund einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist der Emerging Leaders Growth Fund den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Maße ausgesetzt. Für Anlagen des Emerging Leaders Growth Fund in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

Mit Dem Emerging Markets Growth Fund ist ein höheres Risikoniveau verbunden und möglicherweise ist er nicht für alle Anleger geeignet. Der Emerging Leaders Growth Fund ist bestimmt für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont. Zudem richtet der Emerging Leaders Growth Fund sich an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Emerging Leaders Growth Fund seine Ziele erreicht. Der Emerging Leaders Growth Fund ist auf Anleger mit langfristigem Anlagehorizont zugeschnitten.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, sind die fundamentale Unternehmensanalyse und Einzeltitelauswahl die hauptsächlichen Anlagekriterien des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen in Schwellenmärkten aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und für die damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittliche Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich

an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen bei vernünftigen Bewertungsebenen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Emerging Leaders Growth Fund über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Portfoliomanagement: Der Fonds wird gemeinsam verwaltet von Todd M. McClone und Jeffrey A. Urbina. Diese beiden Personen sind für die Anlagestrategie, Vermögensallokation, den Portfolioaufbau und die Wertpapierauswahl verantwortlich. Unterstützt werden Sie von einem Team von Researchanalysten.

Todd M. McClone ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2008 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Er ist seit 2000 bei der Gesellschaft tätig. Er zeichnet verantwortlich für das Research im Bereich Telekommunikationsleistungen für die internationalen Fonds von William Blair. Von 1993 bis 2000 arbeitete er als Senior Research Analyst mit Spezialisierung auf internationale Aktien für Strong Capital Management. Vor seiner Tätigkeit bei Strong Capital Management war er als Corporate Finance Research Analyst bei Piper Jaffray tätig. Bei Piper Jaffray arbeitete er mit dem Corporate Banking Financials Team an zahlreichen Transaktionen, insbesondere Erstemissionen, Fusionen und Zusammenschlüsse und Emissionen nachrangiger Schuldtitel, erstellte Fairness-Opinions und führte Bewertungen privater Unternehmen durch. Er trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied am CFA institute. Ausbildung: BBA und B.A. an der University of Wisconsin-Madison.

Jeffery A. Urbina ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2008 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. Im Januar 1996 kam er als internationaler Portfoliomanager zur Investment Management Abteilung. Zwischen 1991 und 1996 fungierte er als Senior Vice President/Director des Emerging Market Research und Portfoliomanager für den Van Kampen American Capital Navigator Fund, ein in Luxemburg notierter Aktienfonds mit Schwerpunkt aufstrebende Märkte. Während seiner fünfjährigen Beschäftigung bei Van Kampen American Capital war er gleichzeitig als Director des Fixed Income Research und Mitglied des Investment Policy Committee tätig. Vor seiner Tätigkeit bei Van Kampen America Capital, hatte er zehn Jahre lang bei der Citicorp unterschiedliche Funktionen übernommen. Unter anderem war er Vice President in der Gruppe gewerbliche Immobilien in Chicago und leitender Angestellter im Kreditgeschäft mit Firmenkunden in der Denver-Filiale. Er begann seine Banken-Laufbahn bei der Harris N.A. in Chicago als leitender Angestellter im International Banking. Er trägt den Titel eines Chartered Financial Analyst und ist Mitglied am CFA Institute. Ausbildung: B.A. an der Northwestern University; M.B.A. an der Northwestern University Kellogg Graduate School of Management.

Global Growth Fund

Anlageziel: Ziel des Global Growth Fund ist es, einen langfristigen Wertzuwachs, ausgedrückt in USD, zu erzielen.

Grundlegende Anlagestrategie: Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80% seines Gesamtvermögens in ein diversifiziertes Aktienportfolio, einschließlich Stammaktien und andere Aktienwerte (z.B. Wandelschuldverschreibungen), die von Unternehmen aller Größenordnungen auf der gesamten Welt ausgegeben wurden und bei denen der Anlageverwalter überdurchschnittliche Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale sieht. Der Anlageverwalter sucht Anlagechancen bei Unternehmen in unterschiedlichen Entwicklungsstufen, die von großen, gut etablierten Unternehmen bis zu kleineren Unternehmen, die in einer früheren Entwicklungsstufe sind, reichen. Die Anlagen des Fonds werden normalerweise auf mindestens sechs unterschiedliche Länder aufgeteilt, und es dürfen zu jedem beliebigen Zeitpunkt maximal 65% des Aktienbestandes in Wertpapieren von Emittenten in einem Land angelegt sein. Unter normalen Marktbedingungen werden mindestens 35% der Vermögenswerte des Fonds in Unternehmen außerhalb der USA angelegt. Normalerweise werden die Anlagen des Fonds auf die Vereinigten Staaten, Kontinentaleuropa, das Vereinigte Königreich, Kanada, Japan und die Märkte des pazifischen Raums verteilt. Der Fonds kann 35% seines Nettovermögens oder, falls höher, den doppelten Betrag der Emerging-Markets-Komponente des MSCI All Country World (ACW) Investable Market Index (IMI) (net) in Schwellenmärkte investieren. Zu den Schwellenmärkten gehören alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Australiens, Neuseelands, Hongkongs, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Der Fonds kann im Rahmen von Börsengängen („**IPOs**“) oder Privatplatzierungen in Aktienwerte investieren.

Der Fonds misst sich in erster Linie am MSCI All Country World (IMI) Index und in zweiter Linie am MSCI All Country World Index-Growth.

Der Fonds darf die in Anhang B unter der Überschrift „*Besondere Anlagetechniken und -Instrumente*“ aufgeführten Techniken und Instrumente ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen (z. B. zur Absicherung gegen das Risiko nachteiliger Kursentwicklungen, Zins- und Wechselkursschwankungen), mit der Maßgabe, dass der Small-Mid Cap Growth Fund eine Korrelation zwischen den Techniken und Instrumenten einerseits und den abgesicherten Wertpapieren oder Währungen andererseits sicherstellt. Der Fonds bildet nicht die Zusammensetzung eines Index nach und/oder schließt keine OTC-Derivategeschäfte ab, wie in Anhang A mit der Überschrift „*Anlagebefugnisse und -beschränkungen*“ beschrieben. In begrenztem Umfang kann der Fonds in Optionsscheine und wandelbare Wertpapiere investieren, die in Anhang B beschrieben sind.

Hauptrisiken der Anlage in den Global Growth Fund: Da der Fonds den Großteil seines Vermögens in Aktienwerte anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund von Marktentwicklungen oder wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. Daher variieren die Erträge des Fonds, und Anleger könnten durch eine Anlage in den Fonds Geld verlieren. Anlagen im Ausland sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, einschließlich politischer Instabilität, Unterschiede in den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie einer weniger strengen Regulierung der

Wertpapiermärkte. Da die von dem Fonds gehaltenen Wertpapiere in der Regel auf andere Währungen als USD lauten, können Wechselkursschwankungen den Wert von Anlagen des Fonds nachteilig beeinflussen. Aufgrund höherer Depotbankgebühren für ausländische Wertpapieranlagen ist damit zu rechnen, dass die Betriebsausgaben des Fonds höher sind, als die offener Fonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Diese mit Auslandsanlagen verbundenen Risiken erhöhen sich noch in weniger etablierten Märkten. Der Fonds kann auch in Wertpapiere kleiner Unternehmen anlegen, die möglicherweise volatil und weniger liquide sind als Wertpapiere großer Unternehmen. Soweit der Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein Land anlegt, ist er den Risiken nachteiliger wirtschaftlicher oder politischer Kräfte in diesem Land in stärkerem Maße ausgesetzt. Für Anlagen des Fonds in IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Wertpapiere, die über eine Privatplatzierung erworben werden, können illiquide und schwer zu bewerten sein.

MIT DEM FONDS IST EIN HÖHERES RISIKONIVEAU VERBUNDEN UND MÖGLICHERWEISE IST ER NICHT FÜR ALLE ANLEGER GEEIGNET. Der Fonds ist für Anleger mit langfristigem Anlagehorizont gedacht. Zudem richtet sich der Fonds an Anleger, die in der Lage sind, die mit der Anlage in ausländische Wertpapiere verbundenen Risiken auf sich zu nehmen. Es kann naturgemäß keine Garantie gegeben werden, dass der Fonds seine Ziele erreicht.

Das Anlageverfahren: Bei der Auswahl der Anlagen, in die investiert wird, sind die fundamentale Unternehmensanalyse und Einzeltitelauswahl die hauptsächlichen Anlagekriterien des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter wählt grundsätzlich Aktienwerte (einschließlich Stammaktien) von Unternehmen aus, die in der Vergangenheit im Vergleich zu Unternehmen der gleichen Branche weltweit ausgezeichnete Wachstums-, Profitabilitäts- und Qualitätsmerkmale in den nationalen Märkten aufweisen konnten und bei denen damit gerechnet wird, dass sich diese Performance fortsetzt. Solche Unternehmen weisen in der Regel überdurchschnittlich gute Fundamentaldaten auf, wie beispielsweise eine führende Position in ihrem Geschäftsfeld, qualitativ hochwertige Produkte oder Dienstleistungen, ausgezeichnete Marketing- und Vertriebsfunktionen, Flexibilität in der Preisgebung und Erträge mit Produkten oder Dienstleistungen, die ständig und wiederholt in Anspruch genommen werden. Diese Unternehmensmerkmale sollten noch ergänzt werden durch eine Unternehmensführung, die sich an den Erträgen für die Aktionäre orientiert und konservative Rechnungslegungsmethoden verfolgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf Unternehmen mit überdurchschnittlichen Eigenkapitalrenditen, starken Bilanzen und konstanten und überdurchschnittlichen Ertragszuwächsen. Die Aktienausswahl erfolgt vor dem Hintergrund von Unternehmensvergleichen auf nationaler und globaler Ebene.

Der Anlageverwalter variiert die Diversifikation des Fonds über Branchen und Regionen auf der Basis seiner laufenden Bewertung der wirtschaftlichen, marktbedingten und politischen Trends in der ganzen Welt. Bei Entscheidungen hinsichtlich der Länderallokation zieht der Anlageverwalter verschiedene Faktoren in Betracht, wie das Umfeld und Wachstumspotenzial unterschiedlicher Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, Wechselkursentwicklungen, technische Entwicklungen in den unterschiedlichen Ländern und andere diesbezügliche finanzielle, soziale, nationale und politische Faktoren.

Portfoliomanagement: Der Fonds wird gemeinsam verwaltet von W. George Greig and Kenneth J. McAtamney. Diese beiden Personen sind für die Anlagestrategie, Vermögensallokation, den Portfolioaufbau und die Wertpapierauswahl verantwortlich. Unterstützt werden Sie von einem Team von Researchanalysten.

W. George Greig ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit Auflegung 2007 an der Verwaltung oder mitverantwortlichen Verwaltung des Fonds beteiligt. Derzeit ist er als globaler Strategie in der Investment Management Abteilung des Anlageverwalters tätig und leitet seit 1996 das internationale Anlageverwaltungsteam des Anlageverwalters. Bevor er beim Anlageverwalter beschäftigt war, leitete Greig den Bereich internationale Aktien für die PNC Bank in Philadelphia und war davor als Investment Director bei der in London ansässigen Framlington Group tätig; ferner verwaltete er bei Framlington Fonds bezogen auf globale Märkte und Schwellenmärkte. Greig hat in zahlreichen landesweiten Veröffentlichungen publiziert, so auch im The Wall Street Journal und Barron's. Darüber hinaus ist er regelmäßiger Gast bei CNBCs „Kudlow & Company“ und Moderator des jährlichen Anlegerstammtisches von SmartMoney. Ausbildung: B.S. am Massachusetts Institute of Technology; M.B.A. an der Wharton School der University of Pennsylvania.

Kenneth J. McAtamney ist verantwortlicher Mitarbeiter bei William Blair & Company L.L.C. und seit 2008 an der Verwaltung des Fonds beteiligt. 2005 kam er als internationaler Aktienanalyst zur Investment Management Abteilung des Anlageverwalters. Neben der mitverantwortlichen Verwaltung des Fonds obliegt ihm die Analyse des internationalen Industriesektors. Darüber hinaus ist er Director of Research beim International Investment Team. Zwischen 1997 und 2005 hatte er diverse Funktionen bei Goldman Sachs inne und fungierte dort unter anderem als Vice President für internationale und nationale Aktien. Ausbildung: B.A. an der Finance, Michigan State University; M.B.A. an der Indiana University.

Risikofaktoren - Alle Fonds

Wechselkurse.

Referenzwährung der Fonds ist der USD. Anlagen werden getätigt, die den Zielen und der Performance des jeweiligen Fonds nach Meinung des Anlageverwalters zum größten Nutzen gereichen.

Investieren Fonds in Anlagen außerhalb der USA oder lauten Anteile einer Klasse auf eine andere Währung als den USD, so können Wechselkursschwankungen den Wert der in diesen Fonds gehaltenen Anteile beeinflussen.

Anleger, die Anlagen in die Fonds tätigen, die nicht auf deren Referenzwährung lauten, sollten sich im Klaren darüber sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem steigenden oder sinkenden Wert ihrer Anlagen führen könnten.

Vorübergehend defensive Ausrichtung.

Jeder Fonds kann seine Aufstellung im Rahmen einer vorübergehenden Defensivstrategie erheblich ändern. Eine Defensivstrategie wird nur eingesetzt, wenn nach dem Urteil des Anlageverwalters Anlagen in den üblicherweise von den Fonds zu Grunde gelegten Märkten oder Wertpapierarten entscheidend an Attraktivität einbüßen. Dies geschieht in der Regel auf Grund von tatsächlichen oder erwarteten nachteiligen wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Faktoren. Insgesamt sind die Vermögenswerte der Fonds voll investiert und der Anlageberater wird nicht versuchen, Market Timing zu betreiben. Im Rahmen einer vorübergehenden Defensivstrategie kann ein Fonds jedoch bis zu 100% seiner Vermögenswerte in andere Anlageformen anlegen, einschließlich Commercial Paper von hoher Qualität, Bankanleihen und Sparbriefe, US-Staatsanleihen, Anleihen der öffentlichen Hand und Pensionsgeschäfte, oder die Mittel in bar halten. In Zeiten, in denen ein Fonds defensiv ausgerichtet ist, erreicht er sein Anlageziel möglicherweise nicht.

Portfolioumschlag.

Kein Fonds beabsichtigt, Portfoliowertpapiere mit dem Ziel kurzfristiger Gewinnrealisierung zu handeln. Allerdings passen die einzelnen Fonds ihr Portfolio an das Marktumfeld an, das jeweils vorherrscht oder erwartet wird, wenn sie dies vor dem Hintergrund des Anlageziels des Fonds für ratsam halten. Für die Haltedauer von Wertpapieren vor deren Verkauf gibt es keine zeitliche Begrenzung. Hinsichtlich der Umschlaghäufigkeit des Portfolios ist der Fonds nicht beschränkt. Die Umschlagshäufigkeit eines jeden Fonds wird sich von Jahr zu Jahr ändern. Mit einer höheren Umschlagshäufigkeit eines Portfolios sind entsprechend höhere, unmittelbar von einem Fonds zu tragende Transaktionskosten verbunden. Zudem kann ein Fonds erhebliche kurz- und langfristige Veräußerungsgewinne erzielen.

Anlage durch Nominees.

Anleger, die durch einen Nominee in einen Fonds anlegen möchten, der in einen Fonds in seinem Namen aber im Auftrag der Anleger anlegt, sollten sicherstellen, dass sie ihre Rechte und die verfügbaren Mittel, diese Rechte gegen den Fonds ausüben zu können, genau kennen, wenn sie die

Dienste eines solchen Nominees nutzen oder falls sie durch einen solchen Nominee eingetragen werden. Hierfür sollten die Anleger falls nötig externe Beratung in Anspruch nehmen.

ANLAGERISIKEN

In folgender Tabelle werden die weiter unten ausführlicher beschriebenen Hauptrisiken der einzelnen Fonds zusammengefasst.

	Markt	Small Cap- Aktien	IPO	Privat- platzierung	Liquidität	Auslands- anlagen	Schwellen- märkte	Regionen	Betriebs- kosten
U.S. All-Cap Growth Fund.....	✓	✓	✓	✓	✓				
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund.....	✓	✓	✓	✓	✓				
Emerging Markets Growth Fund.....	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Emerging Leaders Growth Fund.....	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Global Growth Fund.....	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Aktienfonds im Allgemeinen. Da jeder Fonds im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen in Aktienwerte anlegt, liegt das Hauptrisiko darin, dass der Wert der von ihm gehaltenen Aktienwerte infolge der Aktivitäten der Unternehmen oder aufgrund der allgemeinen Markt- und Geschäftsentwicklungen sowie der wirtschaftlichen Bedingungen sinkt. In diesen Fällen kann auch der Preis der Anteile eines Fonds sinken.

Marktrisiko. Der Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere kann steigen oder sinken, manchmal auch sehr schnell oder unvorhersehbar. Auch Einflüsse in den Wertpapiermärkten insgesamt oder in bestimmten in den Wertpapiermärkten vertretenen Branchen können den Wert der Wertpapiere belasten. Der Wert eines Wertpapiers kann unabhängig von einem bestimmten Unternehmen aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken, wie beispielsweise aufgrund einer realen oder gefühlten Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfeldes, geänderter Gesamtaussichten für Unternehmensgewinne, Änderungen der Zinsen oder Wechselkurse oder einer allgemein schlechteren Anlegerstimmung. Der Wert eines Wertpapiers kann sich auch wegen Faktoren verschlechtern, die eine oder mehrere bestimmte Branche(n) betreffen, wie Probleme am Arbeitsmarkt oder höhere Herstellungskosten und Wettbewerbsbedingungen in einer Branche. Ein allgemeiner Abwärtstrend im Wertpapiermarkt kann dazu führen, dass viele Anlageformen gleichzeitig an Wert verlieren.

Mit Small Cap-Aktien verbundene Risiken. Aktien von Gesellschaften mit geringerer Marktkapitalisierung sind mit größeren Risiken verbunden, als die größerer Unternehmen mit einer festen Marktstellung, da sich kleinere Unternehmen häufig in früheren Entwicklungsphasen befinden, sich möglicherweise auf eine kleine Zahl von Produkten und Dienstleistungen stützen, in der Regel nicht über große Kapitalreserven verfügen und/oder nicht auf eine bewiesene Erfolgshistorie zurückblicken können. Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung dürften

von negativen Wirtschafts- und Marktbedingungen härter getroffen und in geringen Volumina gehandelt werden, was die Volatilitäts- sowie Liquiditätsrisiken erhöhen kann. Jeder der Fonds, die in Aktien mit geringer Marktkapitalisierung investieren, können zeitweise auch in Aktien von Unternehmen mit sehr geringer Kapitalisierung (häufig als „Mikro Cap“-Unternehmen bezeichnet) anlegen. Für den Fonds gelten als „Mikro Cap“-Unternehmen solche Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Investition des Fonds eine Marktkapitalisierung von USD 300 Mio. oder weniger aufweisen. Für diese Anlagen gelten die oben aufgeführten Überlegungen um so mehr. Wandelschuldverschreibungen, die von kleinen Unternehmen ausgegeben wurden, werden in der Regel mit keinem oder nur einem niedrigen Rating versehen, und mit ihnen geht ein höheres Kreditrisiko einher als mit Schuldverschreibungen in höheren Rating-Kategorien. Normalerweise verfügen sie über spekulative Charakteristika wie Unsicherheiten oder das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung oder einer Verschlechterung des finanziellen oder wirtschaftlichen Umfelds. Diese können dazu führen, dass Zins- und Tilgungszahlungen nicht immer fristgerecht möglich sind.

Risiko in Verbindung mit einem Börsengang („IPO“). Ein Fonds kann sich an Börsengängen beteiligen. Für IPOs ist eine hohe Volatilität zu beobachten, und sie sind nur begrenzt verfügbar. Die Fähigkeit eines Fonds, bei Zuteilungen im Rahmen von IPOs berücksichtigt zu werden, hängt von der Zuteilungspolitik der Mitglieder des Emissionskonsortiums gegenüber den einzelnen Kunden ab sowie von der Zuteilung des Anlageberaters an seine Kunden. Wenn ein Fonds ein geringes Volumen aufweist, kann eine Beteiligung des Fonds an IPOs einen verstärkten Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Risiko in Verbindung mit Privatplatzierungen. Ein Fonds kann sich an Privatplatzierungen beteiligen. Anteile an Privatplatzierungen können zum von einem Fonds gewünschten Zeitpunkt und Preis schwierig zu verkaufen sein; Unternehmen, die Emissionen über Privatplatzierungen vornehmen, stellen möglicherweise weniger Informationen zur Verfügung als öffentlich angebotene Unternehmen, und privat platzierte Wertpapiere sind schwieriger zu bewerten als öffentlich gehandelte Wertpapiere. Diese Faktoren können sich negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Im Rahmen von Privatplatzierungen erworbene Wertpapiere sind nicht für den Wiederverkauf an allgemeinen Wertpapiermärkten registriert und können als illiquide eingestuft werden.

Liquiditätsrisiko. Weisen Anlagen weniger Handelsaktivitäten auf, so ist deren Kauf oder Verkauf möglicherweise schwieriger oder mit höheren Kosten verbunden als der liquiderer oder aktiver gehandelter Anlagen. Möglicherweise können illiquide Wertpapiere nicht zum von einem Fonds gewünschten Preis und innerhalb des gewünschten Zeitrahmens verkauft oder anderweitig veräußert werden. Unter anderem die folgenden Wertpapiere, in die ein Fonds investiert, können mit Liquiditätsrisiken behaftet sein: Wertpapiere aus Privatplatzierungen, Wertpapiere im Anwendungsbereich der Rule 144A, Wertpapiere, die mit niedriger als „Investment grade“ geratet werden und andere Wertpapiere, die nicht an einem etablierten Markt gehandelt werden.

Risiko in Verbindung mit ausländischen Anlagen. Die Risiken der Anlage in Wertpapiere von ausländischen Emittenten umfassen beispielsweise die schlechtere Verfügbarkeit von öffentlichen Informationen, die geringere staatliche Regulierung und Aufsicht von Börsen, Brokern und Emittenten, weniger einheitliche Bilanzierungs-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzreporting-Standards, -Praktiken und -Anforderungen, mögliche Enteignungen, Verstaatlichungen, konfiskatorische Besteuerung, nachteilige Veränderungen der Anlage- oder

Devisenkontrollvorschriften, politische Instabilität, Beschränkungen internationaler Kapitalflüsse und Schwierigkeiten, Urteile gegen ausländische Unternehmen zu erwirken und durchzusetzen oder sonstige nachteilige politische, soziale oder diplomatische Entwicklungen, die sich auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die Wertpapiere einiger ausländischer Emittenten sind weniger liquide und die Kurse volatiler als die von US-Unternehmen. Zudem ist der Zeitraum für die Abwicklung von Transaktionen in bestimmten ausländischen Märkten in der Regel länger als in den Inlandsmärkten.

Von einem Fonds gehaltene ausländische Wertpapiere lauten grundsätzlich auf andere Währungen als den US-Dollar. Daher beeinflussen Veränderungen der Wechselkurse den Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere entweder positiv oder negativ. Wechselkursschwankungen beeinflussen auch den in USD ausgewiesenen Wert der Dividenden und eingenommenen Zinsen, der beim Verkauf von Wertpapieren realisierten Gewinne und Verluste sowie gegebenenfalls die für die Ausschüttung an Anteilhaber zur Verfügung stehenden Netto-Anlageerträge und -gewinne.

Risiken in Verbindung mit Schwellenmärkten. Das mit Auslandsanlagen verbundene Investitionsrisiko ist in Schwellenmärkten typischerweise erhöht, da es sich hierbei um weniger entwickelte Regionen und Entwicklungsländer handelt. Manche Länder haben in der Vergangenheit das Konzept des Privateigentums nicht anerkannt und das Vermögen von Wirtschaftsunternehmen zeitweise verstaatlicht oder enteignet. Politische, soziale und wirtschaftliche Strukturen sind möglicherweise in einer Vielzahl dieser Länder noch nicht fest etabliert und können sich schnell ändern. Solche Länder weisen zudem möglicherweise nicht die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Merkmale weiter entwickelter Länder auf. Unerwartete politische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen können den Wert der Anlagen eines Fonds in Schwellenländern sowie den Zugang des Fonds zu weiteren Anlagen in diesen Ländern negativ beeinflussen.

Die Währungen einiger Schwellenländer haben zeitweise gegenüber dem USD eine stetige Abwertung erfahren und fortwährende Abwertungen können den Wert der auf diese Währungen lautenden Vermögenswerte des Fonds belasten. Zahlreiche Schwellenländer mussten über lange Jahre wesentliche Inflationsraten hinnehmen und die fortwährende Inflation könnte die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte dieser Länder weiterhin nachteilig beeinflussen.

Die geringe Größe, begrenzten Handelsumsätze und relative Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in diesen Ländern können zu Folge haben, dass die Anlagen eines Fonds in solchen Ländern illiquide und stärker volatil sind als Anlagen in weiter entwickelten Ländern. Möglicherweise sind kaum Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen in Bezug auf in diesen Ländern ansässige Emittenten verfügbar. Hierdurch kann die Beurteilung des Werts oder der Aussichten einer Anlage in diese Emittenten erschwert werden.

Das System der Aktienregistrierung und das Verwahrstellenkonzept können in manchen Schwellenländern mit einem bestimmten Verlustrisiko verbunden sein (einschließlich des Risikos des Totalverlusts in bestimmten Fällen), und ein Fonds muss möglicherweise besondere Verwahr- oder sonstige Vereinbarungen schließen, bevor er in diesen Ländern anlegen kann. Es besteht ein erhöhtes Risiko nicht versicherbarer Verluste im Zusammenhang mit verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Aktienzertifikaten, unbefugtem Handel oder sonstigen betrügerischen Aktivitäten.

Möglicherweise ist für ausländische Investitionen eine vorherige Zustimmung der Behörden erforderlich, und die ausländische Investition in inländische Unternehmen kann in einigen Schwellenländern Beschränkungen unterliegen. In Schwellenländern können die Satzungen einzelner Unternehmen Beschränkungen des Auslandsbesitzes vorsehen, um (unter anderem) eine Verletzung von Beschränkungen von Auslandsinvestitionen zu verhindern. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger unterliegt in einigen Entwicklungsländern möglicherweise der staatlichen Registrierung und/oder Genehmigung. Für einen Fonds können sich negative Einflüsse durch verzögerte oder nicht gewährte staatliche Registrierungen oder Genehmigungen für eine solche Rückführung ergeben.

Die Volkswirtschaften bestimmter Entwicklungsländer sind möglicherweise abhängig vom internationalen Handel und in der Vergangenheit sowie auch in der Zukunft wirkten bzw. wirken sich die folgenden Maßnahmen entsprechend negativ aus: Handelsbeschränkungen, Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, gesteuerte Anpassungen der jeweiligen Wechselkurse und andere protektionistische Maßnahmen, die von den Ländern, in denen sie gehandelt werden, auferlegt oder ausgehandelt werden. Diese Volkswirtschaften wurden und können auch in Zukunft von den wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern, mit denen sie Handel betreiben, negativ beeinflusst werden.

Geografisches Risiko. Auch wenn die Fonds, die in erster Linie in Auslandswerte investieren, weiterhin eine geografische Diversifikation anstreben, sind sie dahingehend flexibel, als dass sie 50% (65% im Falle des Global Growth Fund) ihrer Aktienpositionen in Wertpapiere von Emittenten eines beliebigen Landes investiert können. Soweit ein Fonds einen großen Teil seiner Vermögenswerte in ein einziges Land anlegt, ist er in höherem Maße dem Verlust- oder Volatilitätsrisiko ausgesetzt, als wenn er eine breite geografische Diversifizierung über die Länder aufrecht erhält, in die er investiert. Durch die Anlage in ein bestimmtes Land ist ein Fonds anfälliger für die Risiken nachteiliger Entwicklungen der Wertpapiermärkte und Wechselkurse sowie negativer sozialer, politischer, aufsichtsrechtlicher und konjunktureller Ereignisse in diesem bestimmten Land.

Betriebsausgaben. Fonds, die in erster Linie in Aktien außerhalb der USA investieren, dürften höhere Betriebskosten entstehen als offenen Investmentfonds, die ausschließlich in US-Aktienwerte investieren. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Depotbankgebühren im Zusammenhang mit Auslandsanlagen in der Regel höher sind, als die mit der Anlage in US-Wertpapiere verbundenen Kosten. Ferner werden Dividenden und Zinsen von Wertpapieren außerhalb der USA möglicherweise im Ausland zur Quellensteuer veranlagt.

Risikomanagement

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihnen erlaubt, das Risiko der Portfoliositionen der Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft jederzeit zu überprüfen und zu messen. Gemäß den jüngsten Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde wird dafür der „Commitment“-Ansatz für die Risikomessung und die Berechnung des weltweiten Engagements der Fonds benutzt.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass das weltweite Engagement jedes Fonds in Derivaten den Gesamtwert seines Portfolios nicht übersteigt. Das

Risikoengagement wird unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerten berechnet.

Form der Anteile

Alle Anteile werden in nicht verbrieft Form als Namensanteile ausgegeben und das Anteilsregister gilt als schlüssiger Eigentumsnachweis.

Anteile sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an eine Ausgeschlossene Person oder eine US-Person, wie in dem Abschnitt „Zeichnungsverfahren“ definiert, übertragbar sind). Bei der Ausgabe sind die Anteile zu gleichen Teilen an der Teilnahme an Gewinnen und Ausschüttungen der Fonds sowie an deren Liquidationserlösen berechtigt.

Anteile sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufrechten ausgestattet und jeder Anteil hat ein Anrecht auf eine Stimme auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber. Anteilsbruchteile sind nicht mit einem Stimmrecht versehen, sind jedoch berechtigt zur Teilnahme an den Ausschüttungs- oder Liquidationserlösen. Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und sind bei Zeichnung voll einzuzahlen.

Gegenwärtig werden Anteile nur in Verbindung mit der Thesaurierung von Erträgen und Gewinnen angeboten und dementsprechend findet keine Ausschüttung von Erträgen durch eine Dividendenfeststellung statt.

Im Falle des Todes eines Anteilinhabers behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, geeignete rechtliche Unterlagen einzufordern, die die Rechte sämtlicher Rechtsnachfolger in Bezug auf die Anteile bestätigen.

Ausgabe von Anteilen

Anteile werden zu einem Preis auf der Basis des Nettoinventarwerts (der „**Nettoinventarwert**“) je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags (der „**Ausgabeaufschlag**“) entsprechend den Bestimmungen im Unterabschnitt mit der Überschrift „*Verwaltungsvergütung*“ ausgegeben. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben; die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Differenzen aus der Ausgabe von Anteilbruchteilen zu behalten.

Es ist zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Anleger erhält möglicherweise nicht den insgesamt investierten Betrag zurück. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteile, bei denen Gebühren angefallen sind, kurz nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Wechselkursschwankungen können sich ebenfalls dahingehend auswirken, dass der Nettoinventarwert je Anteil in der Basiswährung des Anlegers steigt oder sinkt. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, ein Verwaltungsratsmitglied, noch deren Berater können eine Garantie über die künftige Wertentwicklung oder die künftigen Erträge der Gesellschaft geben.

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile an den Fonds von der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Abschnitts mit der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts*“ in Anhang C ausgesetzt ist, gibt die Gesellschaft keine Anteile aus.

Anteilklassen

Die Gesellschaft bietet institutionellen Anlegern derzeit die im folgenden Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnung von Anteilen*“ aufgeführten Fonds an, die Anlagen in Übereinstimmung mit ihrer jeweiligen, hierin beschriebenen Anlagepolitik tätigen.

Die Anteile an jedem dieser Fonds können in eine oder mehrere der folgenden Klasse(n) aufgeteilt werden.

Anteilklasse	Handelswährung
Klasse A	US-Dollar („USD“)
Klasse B	Euro („EUR“)
Klasse C	Britisches Pfund („GBP“)
Klasse D	US-Dollar („USD“)
Klasse Z	US-Dollar („USD“)

Sämtliche Anteile an jedem Fonds können nur von institutionellen Anlegern (wie dieser von der CSSF und in den jeweils geltenden anwendbaren Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg ausgelegt wird) gezeichnet werden.

Derzeit werden die folgende(n) Klasse(n) bei den Fonds ausgegeben:

Name des Fonds	Anteilklasse
U.S. All Cap Growth Fund	Klasse D und Klasse Z
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	Klasse A, Klasse D und Klasse Z
Emerging Markets Growth Fund	Klasse A, Klasse D und Klasse Z
Emerging Leaders Growth Fund	Klasse A, Klasse D und Klasse Z
Global Growth Fund	Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse D und Klasse Z

Die in sämtliche Klassen eines jeden Fonds angelegten Beträge werden in ein gemeinsames zu Grunde liegendes Portfolio von Anlagen investiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Einrichtung weiterer Klassen innerhalb eines Fonds beschließen. Diese können unter anderem in Bezug auf die Gebührenstruktur, Handelswährung, Ausschüttungspolitik oder Art der angesprochenen Anleger unterschiedliche Merkmale aufweisen. In diesen Fällen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Klassen können in Kategorien (jeweils eine „**Kategorie**“) unterteilt werden und der Prospekt wird entsprechend angepasst.

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Die Erstzeichnung von Anteilen durch den Anleger muss schriftlich oder per Fax (mit späterer Übermittlung des Originals per Briefpost) nach Maßgabe des Zeichnungsantrages (der „**Zeichnungsantrag**“) an die Zentrale Verwaltungsstelle in Luxemburg oder gegebenenfalls eine Vertriebsstelle erfolgen. Entscheidet sich die Gesellschaft zur Einsetzung einer oder mehrere Vertriebsstelle(n), so wird dieser Prospekt entsprechend geändert. Auf die Erstzeichnung folgende Zeichnungen von Anteilen können schriftlich oder per Fax erfolgen. Bei mehreren Anlegern, die gemeinsam zeichnen, ist der Zeichnungsantrag von jedem zu unterschreiben, es sei denn, der Gesellschaft wird eine ausreichende Vollmacht vorgelegt.

Die Verwaltungsratsmitglieder behalten sich vor, nach eigenem Ermessen eine bestimmte Zeichnung von Anteilen entweder ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können weiter nach eigenem Ermessen die Ablehnung für jede Zeichnung eines oder mehrerer Fonds für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum (die „**Fondsschließung**“) beschließen und die folgende Unterscheidung findet Anwendung:

- wenn die Fondsschließung sowohl existierende als auch neue Anteilhaber betrifft, wird die Gesellschaft (i) eine Benachrichtigung an die Anteilhaber veröffentlichen, in der sie unter anderem die Währung des Fonds und die Dauer der Fondsschließung angibt, und (ii) die Fondsschließung wird im folgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht während der gesamten Dauer der Fondsschließung angegeben; oder
- wenn die Fondsschließung ausschließlich neue Anteilhaber betrifft, wird die Gesellschaft die Fondsschließung im folgenden Jahresbericht oder Halbjahresbericht während der gesamten Dauer der Fondsschließung angeben.

Um Zweifel zu vermeiden, ist ausdrücklich anzugeben, dass die Fondsschließung nicht mit der Liquidation des betreffenden Fonds verbunden ist, sondern dieser nur für weitere Zeichnungen geschlossen wird (gegebenenfalls für existierende und/oder neue Anteilhaber).

Die Mindestanlagen bei Erst- und Folgezeichnungen für sämtliche Klassen jedes Fonds sind in unten stehender Tabelle aufgeführt. Es liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, auf diese Mindestgrenzen zu verzichten bzw. diese Grenzen zu ändern. Für andere Klassen als Klassen A, D und Z werden diese Beträge in die Handelswährung jeder Klasse zu dem an dem jeweiligen Handelstag (wie unten definiert) geltenden Wechselkurs umgerechnet.

<i>Name der Fonds</i>	<i>Mindestanlage bei Erstzeichnung für alle Klassen mit Ausnahme Klasse Z</i>	<i>Mindestanlage bei Erstzeichnung für Klasse Z</i>	<i>Mindestanlage bei Folgezeichnung für alle Klassen</i>
U.S. All Cap Growth Fund	USD 1 Million	USD 20 Millionen	Keine
U.S. Small-Mid Cap	USD 1 Million	USD 20 Millionen	Keine

Growth Fund			
Emerging Markets Growth Fund	USD 1 Million	USD 20 Millionen	Keine
Emerging Leaders Growth Fund	US\$ 1 Million	US\$ 20 Millionen	Keine
Global Growth Fund	US\$ 1 Million	US\$ 20 Millionen	Keine

Der Tag, an dem ein Zeichnungs-, Rücknahme oder Umtauschantrag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) (das „**Ende der Zeichnungsfrist**“) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingeht und der ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist (wie in Anhang C definiert), wird als „**Handelstag**“ definiert. Solche Geschäfte werden am selben Bankarbeitstag in Luxemburg bewertet, falls es sich bei dem Handelstag um einen „**Bewertungstag**“ (wie in Anhang C definiert) handelt oder ansonsten am nächsten Bewertungstag.

Die Einzahlungen für sämtliche Anteile müssen spätestens drei (3) Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem entsprechenden Bewertungstag bei der Depotbank in der Handelswährung der jeweiligen Klasse eingehen (nach Maßgabe des folgenden Abschnitts „*Zahlungsverfahren*“).

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie an jedem Tag, an dem eine gegebenenfalls eingesetzte Vertriebsstelle nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile über die Vertriebsstelle kaufen oder zurückgeben können.

Zeichnungsanträge, die an einem beliebigen Handelstag nach Ende der Zeichnungsfrist (oder an einem Tag, der kein Handelstag ist) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächsten Handelstag auf Basis des an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Die Gesellschaft kann das Eigentum an Anteilen für Personen, Unternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften beschränken oder untersagen, wenn sich ein derartiger Besitz nach Meinung der Gesellschaft nachteilig auf die Interessen der existierenden Anteilinhaber oder der Gesellschaft auswirken könnte, wenn er in einem Verstoß gegen Gesetze oder Regelwerke (in Luxemburg oder einer anderen Rechtsordnung) resultieren könnte oder wenn der Gesellschaft hierdurch steuerliche Nachteile, Geldstrafen oder Geldbußen erwachsen könnten, denen sie ansonsten nicht ausgesetzt wäre. Die Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, welche Personen, Unternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften Ausgeschlossene Personen sind („**Ausgeschlossene Personen**“). Anteile der Klassen A, B, C, D und Z sind des Weiteren ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne der Definition in Artikel 174 des OGA- Gesetzes vorbehalten.

Da die Gesellschaft weder nach dem US-Wertpapiergesetz (United States Securities Act) von 1933 in der geltenden Fassung noch nach dem US-Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (United States Investment Company Act) von 1940 in der geltenden Fassung eingetragen ist, dürfen die Anteile der Gesellschaft weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder ihren Territorien oder anderen Hoheitsgebieten oder in unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten

Staaten von Amerika stehenden Gebieten oder an US-Staatsbürger oder an in den USA ansässige Personen (im Folgenden „**US-Personen**“) angeboten oder verkauft werden.

Entsprechend kann die Gesellschaft von jedem Anleger die Vorlage von Informationen verlangen, die die Gesellschaft für die Bestimmung erforderlich erachtet, ob es eine Ausgeschlossene Person, ein institutioneller Anleger oder eine US-Person ist oder in Zukunft sein wird.

Die Gesellschaft kann Anteile als Gegenleistung für eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren ausgeben, wenn diese der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds entsprechen. Voraussetzung ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Luxemburger Rechts und insbesondere die Pflicht, einen Bewertungsbericht von einem Wirtschaftsprüfer zu erlangen.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder feststellen, dass sich die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile eines Fonds in Höhe von mehr als zehn (10) *Prozent* des Nettovermögens der Fonds zum Nachteil für die existierenden Anteilhaber der Gesellschaft auswirken würde, können sie die Annahme einer solchen Zeichnung aufschieben und, nach Beratung mit dem neuen Anteilhaber, vom neuen Anteilhaber verlangen, dass er seine aufgeschobene Zeichnung über einen vereinbarten Zeitraum staffelt.

Zahlungsverfahren

Die normale Währung für die Zahlung von Anteilen ist die Handelswährung der betreffenden Klasse. Ein Zeichner kann Zahlungen an die Depotbank jedoch in Absprache mit der Zentralen Verwaltungsstelle in einer beliebigen anderen, frei konvertierbaren Währung leisten. Die Zentrale Verwaltungsstelle wird bei allen erforderlichen Währungstransaktionen dafür sorgen, dass die Zeichnungsbeträge an dem betreffenden Bewertungstag von der Währung, in der die Zeichnung erfolgt ist (die „**Zeichnungswährung**“), in die Handelswährung der jeweiligen Klasse umgerechnet werden. Jede derartige Währungstransaktion wird auf Kosten und auf Risiko des Zeichners durchgeführt. Währungsumrechnungstransaktionen können allerdings die Ausgabe von Anteilen verzögern, da es im Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle liegt, die Ausführung von Währungstransaktionen so lange hinauszuzögern, bis sie frei verfügbare Mittel erhalten hat.

Dem Prospekt sind Instruktionen für die Zeichnung beigelegt. Diese sind auch entweder bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder (gegebenenfalls) bei einer Vertriebsstelle erhältlich.

Wenn die Zahlung für Anteile nicht rechtzeitig (wie unter dem im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichungsverfahren*“) erfolgt (oder für eine Erstzeichnung kein ausgefüllter Zeichnungsantrag eingeht), so kann die jeweilige Ausgabe von Anteilen eingestellt werden. Von einem Zeichner kann verlangt werden, dass er die Gesellschaft und/oder alle betreffenden Vertriebsstellen für jegliche im Zusammenhang mit dieser Einstellung entstandenen Verluste entschädigt.

Benachrichtigung über eine Transaktion

So bald wie möglich wird nach dem entsprechenden Bewertungstag an den Zeichnenden (oder, falls der Zeichnende dies verlangt, an den für ihn benannten Vertreter) eine Bestätigung unter Angabe aller Details der Transaktion per Standardbrief oder Fax versandt. Zeichner sollten diese Bestätigung immer prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion korrekt aufgezeichnet wurde.

Zeichner erhalten bei Annahme ihrer Erstzeichnung eine persönliche Kontonummer (die „**Kontonummer**“). Zusammen mit den persönlichen Daten des Anteilhabers stellt diese den

Identitätsnachweis gegenüber der Gesellschaft dar. Die Kontonummer sollte vom Anteilinhaber für alle künftigen Geschäfte mit der Gesellschaft, einer Korrespondenzbank, der Zentralen Verwaltungsstelle und einer (jeweils eingesetzten) Vertriebsstelle verwendet werden.

Änderungen der persönlichen Angaben der Anteilinhaber oder der Verlust der Kontonummer sind der Zentralen Verwaltungsstelle oder der jeweiligen Vertriebsstelle unverzüglich mitzuteilen. Ergeht diese Mitteilung an die Vertriebsstelle, so wird diese, soweit notwendig, die Zentrale Verwaltungsstelle schriftlich hierüber informieren. Ein diesbezügliches Versäumnis kann im Falle von Rücknahmeanträgen zu Verzögerungen führen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine Freistellungserklärung oder einen von einer Bank, einem Broker oder einer anderen für sie akzeptablen Partei gegengezeichneten Nachweis über Eigentum oder Eigentumsansprüche zu verlangen, bevor sie derartige Änderungen akzeptiert.

Wenn eine Zeichnung insgesamt oder teilweise nicht angenommen wird, sind die Zeichnungsgelder bzw. der offene Saldo unverzüglich per Post- oder Banküberweisung auf Risiko des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückzuerstatten.

Ablehnung von Zeichnungsanträgen

Die Gesellschaft kann Zeichnungsanträge insgesamt oder teilweise ablehnen und zu einem beliebigen Zeitpunkt jeweils nach eigenem Ermessen und ohne Übernahme von Verpflichtungen und ohne vorherige Benachrichtigung die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen einer Klasse eines oder mehrerer Fonds einstellen.

Aussetzung der Nettoinventarwertberechnung

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes eines bestimmten Fonds von der Gesellschaft nach den mit der Satzung der Gesellschaft übertragenen Befugnissen und nach den Bestimmungen unter der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwerts*“ in Anhang C ausgesetzt ist, gibt die Gesellschaft für diesen Fonds keine Anteile aus.

Eine Benachrichtigung über die Aussetzung ergeht an die Zeichner und Zeichnungsanträge, die während eines Aussetzungszeitraumes gestellt oder noch nicht ausgeführt wurden, können zurückgezogen werden, wenn die Zentrale Verwaltungsstelle vor Ablauf des Aussetzungszeitraumes eine dahingehende schriftliche Benachrichtigung erhält. Nicht zurückgenommene Zeichnungsanträge werden am ersten Bewertungstag nach Ablauf des Aussetzungszeitraumes ausgeführt. Grundlage bildet der an diesem Bewertungstag festgestellte Nettoinventarwert je Anteil.

Zeichnung durch Bevollmächtigte

Die Gesellschaft weist Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Generalversammlungen teilzunehmen, nur dann vollständig direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, falls der Anleger selbst in seinem Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft registriert ist. Investiert ein Anleger mittels eines Vermittlers, der in seinem eigenen Namen, aber für den Anleger in die Gesellschaft investiert, kann der Anleger möglicherweise nicht immer sämtliche Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Anlegern wird daher empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zur Vermeidung von Zweifeln werden in Fällen, in denen der Vermittler in seinem eigenen Namen, aber für mehrere Anleger in die Gesellschaft investiert, jegliche anwendbare Mindestzeichnungsbeträge oder -anteilsbestände gesamthaft für den Vermittler berechnet, ohne dabei die Beträge bzw. Bestände der individuellen Anleger zu berücksichtigen.

Bekämpfung der Geldwäsche

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung von terroristischen Aktivitäten in der jeweils geltenden Fassung, sowie im Einklang mit dem betreffenden Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier* oder „CSSF“ wurden unter anderem OGA, Verwaltungsgesellschaften sowie professionellen Teilnehmern des Finanzsektors bestimmte Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch von OGA für Geldwäschewecke zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurde ein Verfahren zur Identifikation der Anleger vorgeschrieben. Im Einzelnen muss dem Zeichnungsantrag eines Anlegers im Falle von natürlichen Personen eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Zeichners beigelegt sein (wobei jede Kopie eine von einer unabhängigen Stelle, beispielsweise einem Botschafter, Konsul, Notar oder Polizeibeamten beglaubigte Kopie des Originals sein muss).

Im Falle juristischer Personen muss eine Kopie der Satzung der zeichnenden Person und gegebenenfalls ein Handelsregisterauszug beigelegt werden (wobei jede Kopie eine von einer unabhängigen Stelle, beispielsweise einem Botschafter, Konsul, Notar oder Polizeibeamten beglaubigte Kopie des Originals sein muss). Die Zentrale Verwaltungsstelle (oder der jeweilige zuständige Vertreter der Zentralen Verwaltungsstelle) muss den Identifikationsprozess immer dann durchführen, wenn Zeichnungsanträge direkt bei der Gesellschaft eingehen und wenn Zeichnungsanträge bei der Gesellschaft von einem Intermediär mit Sitz in einem Land eingehen, das diesem Intermediär keine Identifikationsverpflichtungen auferlegt, die den nach den Luxemburger Gesetzen zum Schutz gegen Geldwäsche geltenden Vorschriften entsprechen. Bei juristischen Personen behält sich die zentrale Verwaltungsstelle das Recht vor, alle notwendigen Geldwäsche-Unterlagen anzufordern, die nach den Luxemburger Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Es wird allgemein angenommen, dass professionelle Teilnehmer des Finanzsektors mit Sitz in einem der Unterzeichnerstaaten der Financial Action Task Force („FATF“ - *Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche*) als Intermediäre gelten, deren Identifikationspflichten den nach Luxemburger Gesetzen geltenden Pflichten entsprechen.

Das Unvermögen, ordnungsgemäße Dokumente vorzulegen, kann in der Einbehaltung der Rücknahmeerlöse durch die Gesellschaft resultieren.

Jegliche der Gesellschaft in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung von Geldwäsche-Vorschriften gesammelt.

Late Trading

Die Gesellschaft ermittelt den Preis der Anteile auf einer so genannten „Forward“-Basis. Der genaue Nettoinventarwert je Anteil steht daher zum Zeitpunkt einer Zeichnung oder einer Rücknahme von Anteilen noch nicht fest (ungeachtet anfallender Gebühren). Zeichnungsanträge müssen innerhalb der im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ vorgesehenen

Fristen eingehend und werden bezüglich jedes Fonds ausschließlich im Rahmen der im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ vorgesehenen Fristen angenommen.

Market Timing

Die Fonds sind nicht für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont konzipiert. Aktivitäten, welche die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft nachteilig beeinflussen können (da sie z. B. Investmentstrategien stören oder Mehrkosten verursachen), wie beispielsweise Market Timing-Praktiken oder die Nutzung der Gesellschaft als ein Vehikel zur Durchführung exzessiver oder kurzfristiger Handelsaktivitäten, sind nicht gestattet.

Während selbstverständlich anerkannt wird, dass es im legitimen Interesse der Anteilhaber liegt, gelegentliche Umschichtungen ihrer Vermögensanlagen vornehmen zu können, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft nach ihrem Ermessen, sofern sie diese Aktivitäten als nachteilig für die Interessen der Anteilhaber der Gesellschaft erachten, angemessene Maßnahmen treffen, um solche Aktivitäten zu verhindern.

Sofern die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft feststellen oder den Verdacht hegen, dass ein Anteilhaber derartige Aktivitäten verfolgt, dürfen sie Zeichnungs- und Umtauschanträge des betreffenden Anteilhabers aussetzen, annullieren, zurückweisen oder in sonstiger Weise damit verfahren und alle zum Schutz der Gesellschaft und deren Anteilhaber angemessenen oder erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Ausgabeaufschläge und Gebühren der Gesellschaft

Ausgabeaufschläge

Der Zeichnungspreis je Anteil jeder Klasse (der „**Zeichnungspreis**“) entspricht dem geltenden Nettoinventarwert je Anteil (ggf. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu drei (3) Prozent. Der Ausgabeaufschlag wird nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft an eine beliebige Vertriebsstelle gezahlt. Der Saldo der Zahlung für die Zeichnung wird nach Abzug des geltenden Ausgabeaufschlags für den Kauf der Anteile verwendet.

Es werden des Weiteren Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren erhoben, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden.

Verwaltungsvergütung

Der Anlageverwalter hat nach dem Anlageverwaltungsvertrag ein Anrecht auf Erhalt einer Verwaltungsvergütung (die „**Verwaltungsvergütung**“) für seine der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geleisteten oder zu leistenden Dienste. Diese wird aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds gezahlt. Die Verwaltungsvergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens des jeweiligen Fonds (vor Abzug der Verwaltungsvergütung) unter Anwendung der unten dargestellten jährlichen Prozentsätze gezahlt.

<i>Name des Fonds</i>	<i>Verwaltungsvergütung Klassen A, B und C</i>	<i>Verwaltungsvergütung Klasse D</i>
U.S. All Cap Growth Fund	K.A.	Bis 1,65%

U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	Bis 1,50%	Bis 1,90%
Emerging Markets Growth Fund	Bis 1,50%	Bis 1,90%
Emerging Leaders Growth Fund	Bis 1,40 %	Bis 1,80 %
Global Growth Fund	Bis 1,30%	Bis 1,70%

Bei den einzelnen Fonds wird jeweils für Anteile der Klasse Z keine Verwaltungsvergütung berechnet. Einzelnen Anteilhabern der Klasse Z werden nach Maßgabe einer separaten Vereinbarung, die zwischen den einzelnen Anteilhabern und dem Anlageverwalter auszuhandeln und abzuschließen ist, Verwaltungsgebühren und andere Service-Gebühren berechnet.

Gebühren der Gesellschaft

Die Depotbank, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungsstelle, Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil-, Geschäfts- und Zahlstelle inne hat) sowie die Register- und Transferstelle haben nach den betreffenden Verträgen zwischen ihnen und der Gesellschaft oder gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft und nach der üblichen Marktpraxis ein Anrecht auf Erhalt von Gebühren. Diese sind aus dem Nettovermögen der Gesellschaft zu zahlen.

Zudem werden der Gesellschaft angemessene Auslagen und Spesen in Rechnung gestellt, die diesen Parteien entstanden sind.

Die Fonds tragen zudem alle anderen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft entstanden sind. Hierzu gehören unter anderem Kosten, die entstanden sind im Zusammenhang mit Steuern, Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, beabsichtigten Börsennotierungen und der Aufrechterhaltung solcher Notierungen, Berichten für die Anteilhaber, Prospekten, angemessenen Marketing- und Werbeaufwendungen, der Vorbereitung, Übersetzung und dem Druck der Unterlagen der Gesellschaft in unterschiedlichen Sprachen, angemessenen Spesen der Verwaltungsratsmitglieder, sowie Registrierungsgebühren und anderen Gebühren, die an die Aufsichtsbehörden in beliebigen Ländern anfallen, Versicherungskosten, Zinsen, Broker-Kosten und gegebenenfalls die Kosten der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil der Fonds.

Die Zuordnung der Kosten und Aufwendungen erfolgt gemäß der Satzung der Gesellschaft.

Die Gründungskosten (rund USD 50.000,- für den Emerging Markets Growth Fund, den Emerging Leaders Growth Fund, den Global Growth Fund und den U.S. All Cap Growth Fund) wurden von der Gesellschaft getragen und werden zu gleichen Teilen über einen Fünfjahreszeitraum amortisiert. Weitere Fonds tragen lediglich die Gründungs- und Vorbereitungskosten im Zusammenhang mit ihrer eigenen Auflegung. Diese werden zu gleichen Teilen über einen Fünfjahreszeitraum amortisiert.

Gesamtkosten (Total Expense Ratio)

Die Total Expense Ratio jedes Fonds (die „**TER**“) beinhaltet die jeweilige Verwaltungsvergütung und die Gebühren der Gesellschaft nach den Darstellungen in oben stehendem Abschnitt mit der

Überschrift „Gebühren der Gesellschaft“ (insgesamt die „**Betriebskosten**“). Es gelten folgende Höchstsätze:

<i>Name des Fonds</i>	<i>Aufwandsobergrenze für Klassen A, B und C</i>	<i>Aufwandsobergrenze für Klasse D</i>	<i>Aufwandsobergrenze für Klasse Z</i>
U.S. All Cap Growth Fund	K.A. Nettovermögens	1,95% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	0,30% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens
U.S. Small-Mid Cap Growth Fund	1,80% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	2,20% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	0,30% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens
Emerging Markets Growth Fund	1,80% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	2,20% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	0,30% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens
Emerging Leaders Growth Fund	1,70% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	2,10% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	0,30% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens
Global Growth Fund	1,60% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	2,00% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens	0,30% <i>p.a.</i> des durchschnittlichen täglichen Nettovermögens

Soweit die dem jeweiligen Fonds in einem Geschäftsjahr entstandenen Betriebskosten über der Aufwandsobergrenze liegen, wird dieser Überschussbetrag vom Anlageverwalter gezahlt.

Die Gesellschaft veröffentlicht dreißig (30) Kalendertage vor einer Anhebung der TER von ihrem aktuell angegebenen Niveau eine Benachrichtigung an die Anteilhaber.

Der jeweilige Fonds erstattet dem Anlageverwalter jegliche erlassene oder reduzierte Verwaltungsvergütungen und jegliche anderen, vom Anlageverwalter gezahlten Fondsaufwendungen, wenn und solange die TER des jeweiligen Fonds unter der geltenden Aufwandsobergrenze liegt.

Umtausch von Anteilen

Umtauschgebühr

Es wird eine Umtauschgebühr von bis zu einem (1) Prozent erhoben.

Umtauschverfahren

In Bezug auf einen bestimmten Fonds können Anteilinhaber ihre Anteile einer Klasse insgesamt oder teilweise in die entsprechende Anzahl von Anteilen einer anderen Klasse tauschen, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die für die Klasse gelten, in die die Anteile umgetauscht werden sollen. Hierfür müssen die Anteilinhaber schriftlich oder per Fax einen Antrag an die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle stellen, in dem angegeben ist, welche Anteile einer Klasse in die entsprechende Zahl von Anteilen einer anderen Klasse umzuwandeln ist.

In Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse können Anteilinhaber jedoch alle oder einige ihrer Anteile eines Fonds in Anteile derselben Klasse eines oder mehrerer anderer Fonds umtauschen, indem sie schriftlich oder per Fax einen Antrag an die Gesellschaft und die Register- und Transferstelle stellen, in dem angegeben ist, welche Anteile in welche Anteile und Fonds umtauscht werden sollen.

Der Umtauschantrag muss entweder angeben, (i) in Höhe welchen Betrags oder (ii) wie viele Anteile umgewandelt werden sollen. Darüber hinaus muss der Umtauschantrag die persönlichen Daten des Anteilinhabers sowie dessen Identifizierungsnummer(n) enthalten.

Der Umtauschantrag ist von dem eingetragenen Anteilinhaber ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Dies gilt nicht im Falle gemeinsam eingetragener Anteilinhaber, für die der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle eine ausreichende Vollmacht vorgelegt wurde.

Werden diese Informationen nicht angegeben, so kann dies zu einer Verzögerung der Bearbeitung eines solchen Umtauschantrags führen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass, falls ein Antrag auf Umtausch sich auf einen Teil eines existierenden Anteilsbestandes bezieht, und der verbleibende Teil des Bestandes unter die im Abschnitt mit der Überschrift „*Zeichnungsverfahren*“ näher beschriebene Mindestgrenze fällt, die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, dem Antrag auf Umtausch nachzukommen.

Anträge auf Umtausch von Anteilen, die bei der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle an einem Bankarbeitstag in Luxemburg vor Ende der Umtauschfrist, d.h. um 16.00 Uhr (Luxemburger Ortszeit) eingehen (das „**Ende der Umtauschfrist**“), werden an diesem Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil auf der Basis der zuletzt verfügbaren Preise in Luxemburg (wie im Abschnitt unter der Überschrift „*Nettoinventarwert*“ beschrieben) bearbeitet. Bedingung ist, dass Anträge sowohl bei der Gesellschaft als auch bei der Register- und Transferstelle vor dem Ende der Umtauschfrist eingegangen sind.

Umtauschanträge, die bei der Gesellschaft und/oder der Register- und Transferstelle nach dem Ende der Umtauschfrist eingehen, werden am nächst folgenden Bewertungstag auf der Grundlage des an diesem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet.

Der Kurs, zu dem die alle oder einige Anteile eines Fonds in Anteile eines neuen anderen Fonds umgetauscht werden, wird anhand der folgenden Formel bestimmt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \times (1 - E)}{F}$$

Dabei steht

- A für die Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds;
- B für die Anzahl der Anteile an dem Fonds, dessen Anteile umzutauschen sind;
- C für den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des umgetauschten Fonds, wie an dem jeweiligen Bewertungstag bestimmt;
- D für den aktuellen Wechselkurs an dem jeweiligen Tag für einen Umtausch von der Referenzwährung des Fonds, dessen Anteile umzutauschen sind, in die Referenzwährung des neuen Fonds und beträgt 1 bei Umtausch zwischen Fonds mit der selben Handelswährung;
- E für die (gegebenenfalls) je Anteil zu zahlenden Umtauschgebühr; und
- F für den Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse des neuen Fonds, wie am jeweiligen Bewertungstag bestimmt, zuzüglich Steuern, Provisionen und sonstiger Gebühren.

Das oben stehende gilt entsprechend für die Umwandlung zwischen Klassen desselben Fonds, mit der Maßgabe, dass der betreffende Anteilinhaber alle Voraussetzungen der Klasse erfüllt, in die seine betreffende Position umgewandelt werden soll.

Benachrichtigung über eine Transaktion

Nach einem solchen Umtausch von Anteilen unterrichtet die Register- und Transferstelle den betreffenden Anteilinhaber über die Anzahl der Anteile an dem neuen Fonds und/oder der neuen Klasse, die er durch Umtausch erhalten hat, und deren Preis. Anteilbruchteile am neuen Fonds und/oder der neuen Klasse werden mit bis zu drei (3) Dezimalstellen ausgegeben; die Gesellschaft ist berechtigt, etwaige Differenzen aus der Ausgabe von Anteilbruchteilen zu behalten.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder insgesamt oder teilweise an jedem Handelstag zum Rücknahmepreis, berechnet auf der Basis des Nettoinventarwertes je Anteil, der am Bewertungstag bestimmt wird, zurückgegeben werden (der „**Rücknahmepreis**“).

Bei Zahlung des Rücknahmepreises werden die entsprechenden Anteile unverzüglich im Anteilregister der Gesellschaft gelöscht. Es werden Steuern, Provisionen und sonstige Gebühren berechnet, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Anteile zurückgenommen werden. Die Fonds haben jederzeit ausreichend Liquiditätsreserven vorzuhalten, um Rücknahmeanträgen nachzukommen.

Rücknahmegebühren

Es werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

Rücknahmeverfahren

Anleger, die ihre Anteile insgesamt oder teilweise an die Gesellschaft zurückgeben möchten, können dies per Fax oder Brief an die Zentrale Verwaltungsstelle oder (gegebenenfalls) eine Vertriebsstelle beantragen.

Der Rücknahmeantrag für Anteile muss entweder (i) die Höhe des Geldwertes enthalten, den der Anteilinhaber zurückerhalten möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die er zurückgeben möchte.

Zudem muss der Rücknahmeantrag die persönlichen Angaben des Anteilinhabers sowie seine Kontonummer enthalten. Werden die vorgenannten Informationen nicht angegeben, so kann dies zu einer Verzögerung eines solchen Rücknahmeantrags führen, solange vom Anteilinhaber die Verifizierung der Angaben eingeholt werden muss.

Nach Maßgabe der unten in dem Abschnitt mit der Überschrift „*Zeitweise Aussetzung der Rücknahme*“ erläuterten Bestimmungen werden Rücknahmeanträge von der Gesellschaft als unwiderruflich angesehen. Sie sind von allen eingetragenen Anteilinhabern ordnungsgemäß zu unterzeichnen. Dies gilt nicht im Falle gemeinsam eingetragener Anteilinhaber, für die der Gesellschaft und der Register- und Transferstelle eine ausreichende Vollmacht vorgelegt wurde.

Rücknahmeanträge, die im Hinblick auf Anteile gestellt werden und bei der Zentralen Verwaltungsstelle vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) an einem beliebigen Bankarbeitstag in Luxemburg, der dem Bewertungstag entspricht (das „**Ende der Rücknahmefrist**“), eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Basis der zuletzt verfügbaren Preise in Luxemburg auf der Grundlage des an diesem Handelstag bestimmten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeitet (wie in Anhang C beschrieben).

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass sie an Tagen, an denen eine gegebenenfalls eingesetzte Vertriebsstelle nicht geöffnet ist oder an den die New York Stock Exchange geschlossen ist, möglicherweise keine Anteile über die Vertriebsstelle zurückgeben können.

Rücknahmeanträge, die an einem beliebigen Handelstag nach Ende der Rücknahmefrist (oder an einem Tag, der kein Handelstag ist) bei der Zentralen Verwaltungsstelle eingehen, werden am nächst folgenden Handelstag auf Basis des an diesem Bewertungstag festgestellten Nettoinventarwertes je Anteil bearbeitet.

Eine Bestätigung per Standardbrief, die die Details der fälligen Rücknahmeerlöse enthält, wird sobald wie praktisch möglich, nachdem der Rücknahmepreis der zurückzunehmenden Anteile bestimmt wurde, an den jeweiligen Anteilinhaber versendet. Anteilinhaber sollten diese Bestätigung prüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion in der Handelswährung der betreffenden Klasse korrekt aufgezeichnet wurde. Bei der Berechnung der Rücknahmeerlöse rundet die Gesellschaft auf den nächsten Cent (0,01) ab, wobei die Gesellschaft zum Erhalt der Rundungsdifferenzen berechtigt ist.

Der Rücknahmepreis je Anteil eines jedes Fonds kann in Abhängigkeit vom Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Rücknahme höher oder niedriger sein als der vom Anteilinhaber gezahlte Zeichnungspreis.

Zahlungen für zurückgenommene Anteile werden in der jeweiligen Handelswährung der betreffenden Klasse nicht später als drei (3) Bankarbeitstage in Luxemburg nach dem betreffenden

Bewertungstag ausgeführt. Dies gilt nicht, wenn die Übertragung der Rücknahmeerlöse in das Land, in dem der Rücknahmeantrag gestellt wurde, aufgrund rechtlicher Beschränkungen (wie Devisenkontrollen oder Kapitalverkehrsbeschränkungen oder andere Umstände, die nicht in der Macht der Depotbank liegen) unmöglich oder nicht durchführbar ist. Sofern notwendig wird die Zentrale Verwaltungsstelle dafür sorgen, dass die für den Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Handelswährung der jeweiligen Klasse in die jeweilige Rücknahmewährung erforderliche Währungstransaktion durchgeführt wird. Jede Währungstransaktion wird mit der Depotbank oder gegebenenfalls einer Vertriebsstelle auf Kosten und Risiko des jeweiligen Anteilinhabers durchgeführt.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die Fonds jederzeit ausreichende Liquiditätsreserven vorhalten, um Rücknahmeanträgen nachzukommen. Wenn die Rücknahme- und Umtauschanträge zehn (10) *Prozent* des Nettovermögens des betreffenden Fonds übersteigen, kann die Gesellschaft beschließen, die Ausführung solcher Anträge so lange aufzuschieben, bis der entsprechende Anteil an Vermögenswerten des Fonds (ohne unnötige Verzögerung) verwertet wurde.

Zeitweise Aussetzung der Rücknahme

Während eines Zeitraumes, in dem die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil entsprechend den in Anhang C beschriebenen Befugnissen von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesetzt ist, ist auch das Recht des Anteilinhabers auf Rückgabe seiner Anteile ausgesetzt. Jedem Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird eine Mitteilung über die Dauer der Aussetzung gemacht. Die Zurückziehung eines Rücknahmeantrags wird nur wirksam, wenn die Zentrale Verwaltungsstelle vor der Beendigung des Aussetzungszeitraumes eine schriftliche Benachrichtigung erhält. Andernfalls werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzungsfrist auf Basis des Nettoinventarwertes je Anteil an einem solchen Bewertungstag zurückgenommen.

Zwangsweise Rücknahme

Stellt die Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt fest, dass die Aktien direkt oder indirekt im Eigentum einer Ausgeschlossenen Person, einer US-Person oder eines nicht-institutionellen Anlegers, soweit zutreffend, (entweder alleine oder in Verbindung mit einer anderen Person) stehen, so können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen und ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Tagen die zwangsweise Rücknahme der Anteile zum oben beschriebenen Rücknahmepreis vornehmen. Nach Rücknahme ist die Ausgeschlossene Person, die US-Person oder (gegebenenfalls) der nicht-institutionelle Anleger nicht mehr Eigentümer dieser Anteile. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber die Vorlage von Informationen verlangen, die die Gesellschaft für die Bestimmung erforderlich hält, ob der entsprechende Eigentümer der Anteile jetzt oder Zukunft eine Ausgeschlossene Person, (gegebenenfalls) eine US-Person oder ein nicht-institutioneller Anleger ist.

Verfahren bei Rücknahme- und Umtauschanträgen über zehn (10) *Prozent* oder mehr des Nettovermögens des jeweiligen Fonds

Wenn in Bezug auf einen Handelstag ein Rücknahme- oder Umtauschantrag eingeht, der alleine oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen mehr als zehn (10) *Prozent* des

Nettovermögens des jeweiligen Fonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem freien Ermessen und ohne jegliche Übernahme einer Verantwortung (und sofern dies nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem besten Interesse der verbleibenden Anleger der Gesellschaft entspricht), jeden Antrag in Bezug auf diesen Handelstag anteilig zu reduzieren, so dass insgesamt an diesem Handelstag nicht mehr als zehn (10) *Prozent* des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Fonds zurückgenommen oder umgetauscht werden.

Sofern ein Antrag auf Rücknahme oder Umtausch an einem solchen Bewertungstag aufgrund der Befugnis der Gesellschaft, Anträge anteilig zu reduzieren, nicht vollständig erfüllt wurde, werden diese Anträge hinsichtlich des nicht bearbeiteten Restbetrages so behandelt, als wäre vom betreffenden Anteilinhaber ein weiterer Antrag in Bezug auf den nächsten Bewertungstag und gegebenenfalls weitere Bewertungstage gestellt worden, bis der Antrag insgesamt vollständig ausgeführt wurde.

Hinsichtlich jener Anträge, die in Bezug auf einen solchen Bewertungstag eingegangen sind, werden nachfolgend eingehende Anträge (soweit in Bezug auf nachfolgende Bewertungstage spätere Anträge eingehen) in der Rangfolge den Anträgen nachgestellt, die sich auf den ersten Bewertungstag beziehen, ansonsten werden sie jedoch behandelt wie oben stehend beschrieben.

Besteuerung

Der folgende Abschnitt ist eine kurze Zusammenfassung von bestimmten wichtigen Steuerprinzipien, die im Bezug auf die Gesellschaft oder ihre Teilfonds relevant werden könnten.

Dieser Abschnitt ist keine vollständige Zusammenfassung des aktuell in Luxemburg gültigen Steuerrechtes und der Steuerpraktiken und betrifft die Besteuerung der Gesellschaft oder einer ihrer Teilfonds in einer anderen Gerichtsbarkeit oder die Besteuerung einer juristischen Person, einer Partnerschaft oder OGAW, an der die Gesellschaft oder ihre Teilfonds einen Anteil haben.

Potentielle Anleger sollten sich im Bezug auf die möglichen steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten, der Rückgabe, der Umwandlung oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft oder den Teilfonds im Rahmen der Gesetze ihres Herkunftslands bzw. an dem Ort, an dem sie ansässig oder wohnhaft sind zu den Auswirkungen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie auf ihre Anlage beraten zu lassen.

Die nachstehend dargelegten Angaben basieren auf den einschlägigen Gesetzen und der geltenden Verwaltungspraxis in Luxemburg zum Datum des Prospekts und können ihrer Änderung unterliegen.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und geltender Praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden einer Luxemburger Quellensteuer.

Allerdings unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg einer jährlichen Steuer (Taxe d'Abonnement), die im Einklang mit Artikel 174 des OGA-Gesetzes mit 0,05 Prozent des Nettovermögens der Gesellschaft (oder des Fonds) berechnet wird. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der Gesellschaft oder des Fonds zu zahlen; sie wird am Ende des Quartals, auf

welches sich die Steuerforderung bezieht, ermittelt. Dieser Satz wird unter anderem für Teilfonds oder Anteilsklassen, die für eine oder mehrere institutionelle Anleger reserviert sind, auf 0,01% gesenkt. Der Wert von Vermögenswerten in Einheiten oder Anteilen in anderen OGAW ist jedoch von der Taxe d'Abonnement ausgenommen, vorausgesetzt, dass diese Einheiten oder Anteile bereits dieser Steuer unterlagen. Des Weiteren profitieren gemäß Artikel 175 des OGA-Gesetzes die Gesellschaft (beziehungsweise die einzelnen Teilfonds) von einer jährlichen Steuerbefreiung, falls (i) diese Wertpapiere an mindestens einer Börse oder an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und dem Publikum offen steht und (ii) vorausgesetzt, dass sein ausschließliches Ziel die Nachbildung der Performance von einem oder mehreren Indices ist. Gibt es in der Gesellschaft oder in einem ihrer Fonds verschiedene Wertpapierklassen, gilt die Befreiung nur für Klassen, die die Bedingungen von Unterpunkt (i) erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anteilen durch eine SICAV Part I fällt in Luxemburg weder eine Stempelsteuer noch eine andere Steuer an.

Für die Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft fällt eine feste Eintragungsgebühr von EUR 75 an.

Für von der Gesellschaft gegebenenfalls aus Anlagen erhaltenen Dividenden und Zinsen können zu verschiedenen Sätzen jeweils Steuern in den betroffenen Ländern anfallen, wobei diese (Quell-) Steuern für gewöhnlich nicht erstattungsfähig sind. Für die Gesellschaft können bestimmte andere ausländische Steuern anfallen.

Anteilsinhaber

Nach aktuellem Luxemburger Recht und der Verwaltungspraxis und vorbehaltlich von Änderungen hierzu, sind die Anteilsinhaber aufgrund von Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Zusammenhang mit der Besteuerung von Zinserträgen (siehe unten) nicht zur Zahlung von Steuern in Luxemburg im Zusammenhang mit dem Halten, Verkauf, der Rücknahme oder Abtretung von Anteilen verpflichtet (dies gilt nicht für Anteilsinhaber, die ihren Sitz, Wohnsitz oder einen ständigen Sitz in Luxemburg haben).

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich über geltende Gesetze und sonstige geltende Rechtsvorschriften (z.B. in Bezug auf Besteuerung und Devisenkontrolle und Ausgeschlossene Personen) für die Zeichnung, den Erwerb, das Eigentum, und die Rücknahme von Anteilen in ihrem Herkunftsland bzw. an dem Ort, an dem sie ansässig oder wohnhaft sind, und über den aktuellen Steuerstatus der Gesellschaft in Luxemburg zu informieren und sich gegebenenfalls beraten zu lassen.

EU-Zinsrichtlinie

Allgemeine Regeln

Luxemburg erhebt im Allgemeinen keine Quellsteuer (i) für von einem Luxemburger Fonds im Rahmen des OGAW-Gesetzes („Teil I OGAW“) gezahlte Zinsen oder (ii) für Ausschüttungen einer Teil I OGAW für die Rücknahme/ Erstattung/ den Verkauf von seinen Anteilen, außer die Richtlinie 2003/48/EG des Rates (die „EU-Zinsrichtlinie“) findet Anwendung.

Die EU-Zinsrichtlinie wurde am 3. Juni 2003 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister angenommen. Die EU-Zinsrichtlinie wird im Prinzip von den Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet und wurde in Luxemburg durch die Gesetze vom 21. Juni 2005 implementiert. Im Rahmen dieser Richtlinie muss jeder Mitgliedsstaat den Steuerbehörden der anderen Mitgliedsstaaten genaue Angaben zu Zinszahlungen oder ähnlichem Einkommen zur Verfügung stellen, die von einer Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie an einen Anwohner des anderen Mitgliedsstaates oder eine der niedergelassenen Einrichtungen (residual entities) im Sinne der EU-Zinsrichtlinie gezahlt werden. Während eines Übergangszeitraums ist es allerdings Österreich und Luxemburg gestattet, ein optionales Informations- und Berichtssystem zu verwenden, bei dem, falls ein wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie sich nicht an eines von zwei Informationsverfahren hält, der entsprechende Mitgliedsstaat eine Quellensteuer auf Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer erhebt. Die Quellenbesteuerung wird während eines Übergangszeitraums gelten, während dem der Quellensteuersatz bei fünfunddreißig Prozent (35 %) liegt. Der Übergangszeitraum endet am Ende des ersten Steuerjahres nach Zustimmung bestimmter Nicht-EU-Mitgliedsstaaten zu dem Informationsaustausch bezüglich derartiger Zahlungen. Siehe „Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen“ (Richtlinie 2003/48/EG des Rates).

Ebenfalls ab 1. Juli 2005 haben einer Reihe von Nicht-EU-Ländern (die Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) zugestimmt, ähnliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den von einer Zahlungsstelle in ihrer Jurisdiktion geleisteten Zahlungen zu ergreifen (entweder das Bereitstellen von Informationen oder vorübergehende Einbehaltung), oder im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer solchen Zahlungsstelle für einen natürlichen Anwohner oder eine „residual entity“ eingezogen werden, die in einem Mitgliedstaat eingerichtet sind. Außerdem hat Luxemburg mit einigen von jenen abhängigen oder assoziierten Gebieten (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, Niederländische Antillen und Aruba) Verträge für eine gegenseitige Bereitstellung von Informationen oder vorübergehenden Einbehaltung für Zahlungen abgeschlossen, die von einer Zahlstelle in Luxemburg geleistet werden, oder die durch eine solche Zahlstelle für einen natürlichen Anwohner oder eine „residual entity“ in einer dieser Gebiete eingezogen werden.

Anwendung auf die Fonds

Dadurch können Dividendenzahlungen eines Fonds oder Zahlungen für die Rücknahme/Erstattung/ den Verkauf dieser Anteile des Fonds als Zinszahlungen charakterisiert werden und fallen in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie, falls der wirtschaftliche Eigentümer ein natürlicher Anwohner oder eine „residual entity“ in einem Mitgliedsstaat außer Luxemburg oder eines der abhängigen oder assoziierten Gebiete, die eine spezielle Vereinbarung mit Luxemburg haben, ist. Für Zahlungen aus den Anteilen eines Fonds, die in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie fallen, wird eine Quellsteuer in Höhe des aktuellen Satzes von 35% anfallen, es sei denn, der Anleger entscheidet sich für eines der Systeme zur Offenlegung der Informationen, die die EU-Zinsrichtlinie vorsieht.

Die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus Ausschüttungen und die Rücknahme/Erstattung/ den Verkauf aus den Anteilen in einem Fonds hängt von zwei Grundprinzipien ab: (i) Der Asset Test und (ii) das Transparenzprinzip

(i) Asset Test:

- a) Wenn ein Fonds direkt oder indirekt 15% oder weniger seiner Vermögenswerte in Forderungen anlegt: Ausschüttungen und Zahlungen für die Rücknahme/ Erstattung/ den Verkauf dieser Anteile fallen nicht in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie (De-Minimis-Regel),
- b) Wenn ein Fonds direkt oder indirekt mehr als 15% aber weniger als 25% seiner Vermögenswerte in Forderungen anlegt: Die Ausschüttungen fallen in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie (jedoch nicht die Rücknahme/ Erstattung/ den Verkauf dieser Anteile),
- c) Wenn ein Fonds direkt oder indirekt mehr als 25% seiner Vermögenswerte in Forderungen anlegt: Ausschüttungen und Zahlungen für die Rücknahme/ Erstattung/ den Verkauf dieser Anteile fallen in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie.

(ii) Transparenzprinzip:

- a) Das Prinzip ist, dass, wenn ein bestimmter Fonds gemäß des Asset Tests (siehe oben) in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie fällt, die Quellsteuer für den Anteil des Gewinns oder der Zahlung aus der Rücknahme/ Erstattung/ dem Verkauf dieser Anteile erhoben wird, der aus den von diesem Fonds erhaltenen Gesamtzinsen abgeleitet wird.
- b) Die ALFI (Association of the Luxembourg Fund Industry oder Association Luxembourgeoise des Fonds d'Investissement) weist darauf hin, dass jeder Fonds, der in die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie fällt (oder jeder Teilfonds im Falle eines Fonds mit mehreren Teilfonds) die Höhe des zu versteuernden Einkommens für jeden Anteil auf Grundlage des Anteils der von dem Fonds (oder Teilfonds) erhaltenen Zinsen festlegt („EU-Zwischengewinn“), um die Grundlage für die zu erhebende Quellsteuer für jede Ausschüttung oder den Gewinn für die Rücknahme/ den Verkauf/ die Erstattung zu berechnen.
- c) Hat eine Zahlstelle keine Informationen zu dem Anteil des Einkommens, der sich aus den Zinszahlungen ergibt, gilt das gesamte Einkommen als Zinszahlung.

Alle drei Jahre berichtet die EU-Kommission an den EU-Rat zur Funktion der EU-Zinsrichtlinie und macht dem EU-Rat gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen der EU-Zinsrichtlinie, die als notwendig gelten, um die effektive Besteuerung von Zinserträgen besser sicherzustellen. Deshalb sind Änderungen der EU-Zinsrichtlinie zu erwarten. Diesbezüglich hat die Europäische Kommission am 13. November 2008 Vorschläge für die Änderung der EU-Zinsrichtlinie bekanntgegeben. Falls implementiert, würden diese Änderungen unter anderem (i) die Reichweite der EU-Zinsrichtlinie auf Zahlungen zu Gunsten eines natürlichen Anwohners der EU ausweiten, die durch bestimmte Vermittlerstrukturen geleistet werden (egal ob diese in einem Mitgliedsstaat eingerichtet wurden oder nicht) und (ii) die Zinsen, die unter die EU-Zinsrichtlinie fallen breiter definieren. Das Europäische Parlament verabschiedete am 24. April 2009 eine geänderte Version dieses Vorschlages.

Allgemeine Informationen

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 2. Februar 2004 nach Luxemburger Recht für einen unbestimmten Zeitraum als „*société d'investissement à capital variable*“ (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) gegründet. Das Kapital der Gesellschaft darf in USD einen dem Gegenwert von Euro 1.250.000,-- entsprechenden Betrag nicht unterschreiten.

Die Satzung der Gesellschaft wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (Luxembourg Register for Trade and Companies) hinterlegt und am 19. Februar 2004 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „*Mémorial*“) veröffentlicht. Die neuesten Änderungen der Satzung der Gesellschaft datieren vom 20. April 2011 und wurden am 25. Juli 2011 im *Mémorial* veröffentlicht. Das Unternehmen ist unter der Nummer B-98.806 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft kann im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber von Zeit zu Zeit geändert werden. Hierfür sind die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse nach Luxemburger Recht einzuhalten. Jede Satzungsänderung ist im *Mémorial*, einer Luxemburger Tageszeitung und, soweit erforderlich, in den für die entsprechenden Länder spezifizierten, offiziellen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen, in denen die Anteile der Gesellschaft verkauft werden. Diese Änderungen sind für alle Anteilhaber nach Genehmigung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber rechtsverbindlich.

Die Gesellschaft ist eine selbständige rechtliche Einheit. Wird jedoch mehr als ein Fonds angeboten, so wird jeder Fonds als separate Einheit gegenüber den anderen Fonds gesehen, und jeder Fonds haftet nur für seine eigenen Verpflichtungen.

Geschäftsführung und Verwaltung

Die Verwaltungsratmitglieder

Die unter der Überschrift „*Verwaltungsrat*“ aufgeführten Verwaltungsratmitglieder tragen die Verantwortung für die in dem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie stellen mit angemessener Sorgfalt sicher, dass die hierin enthaltenen Informationen zum Datum des Prospekts in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Die Verwaltungsratmitglieder erkennen ihre daraus erwachsende Verantwortung an.

Die Verwaltungsratmitglieder sind für die Leitung, Kontrolle, Verwaltung und die Festlegung der allgemeinen Anlageziele und -politik der Gesellschaft verantwortlich.

Es wurden keine Dienstleistungsverträge zwischen den Verwaltungsmitgliedern und der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft geschlossen oder vorbereitet.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat mit Vertrag vom 28. April 2006 RBS (Luxembourg) S.A., eine „*société anonyme*“ (Aktiengesellschaft) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 33, rue de Gasperich, L-5826 Hesperange als ihre Verwaltungsgesellschaft im Sinne der Bestimmungen des OGA-Gesetzes eingesetzt (die „**Verwaltungsgesellschaft**“).

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 in der Form einer *société anonyme* (Aktiengesellschaft) auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des OGA-Gesetzes zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der Royal Bank of Scotland Group, die Leistungen auf dem britischen Markt für kollektive Vermögensanlagen, hauptsächlich als Treuhänder für Unit Trusts erbringt. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital in Höhe von EUR 10.000.000,--.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts war RBS (Luxembourg) S.A. auch als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt und kann auch künftig als Verwaltungsgesellschaft anderer Fonds bestellt werden. Solche anderen Fonds werden im Rechenschaftsbericht des Fonds aufgeführt.

Zum Datum der Drucklegung des Prospekts besteht der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft aus den folgenden Mitgliedern:

- Kevin Brown, Head of Global Product Management, RBS Global Transaction Services, The Royal Bank of Scotland, London;
- Antonio Thomas, Managing Director, RBS (Luxembourg) S.A.
- Oezguel Guelbey, Director of Legal, RBS (Luxembourg) S.A.;
- Lorna Cassidy, Director of Finance, RBS (Luxembourg) S.A.;
- Henry Kelly, Director (Non-Executive), Managing Director bei KellyConsult S.à.r.l., Luxemburg;
- Jonathan Carey, Director (Non-Executive) und
- Michel Vareika, Director (Non-Executive).

Die in Artikel 102 des OGA-Gesetzes und CSSF-Rundschreiben 03/108 definierten „*dirigeants*“ der Verwaltungsgesellschaft sind: Antonio Thomas, Pall Eyjolfsson und Antonino Borgesano.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde durch den Fondsverwaltungsvertrag, der am 28. April 2006 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft geschlossen wurde, als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft eingesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft ist insbesondere verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- Portfoliomanagement der Fonds;
- Zentrale Verwaltung, darunter *unter anderem* Berechnung des Nettoinventarwerts, Registrierung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen, sowie die allgemeine Verwaltung der Gesellschaft; und

- Vertrieb und Marketing der Anteile; insoweit kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Gesellschaft weitere Vertriebsstellen/Beauftragte einsetzen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft werden vom OGA-Gesetz und dem auf unbestimmte Zeit geschlossenen Fondsverwaltungsvertrag geregelt.

Im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und mit der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs ihre Pflichten und Aufgaben ganz oder teilweise an eine Person oder Einrichtung zu übertragen, die sie für geeignet halten mag. Es besteht Einigkeit darüber, dass der Prospekt in diesem Fall entsprechend zu ändern ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Aufgaben der Portfolioverwaltung und einer zentralen Verwaltungsstelle – was die Aufgaben einer Register- und Transferstelle erfasst – weiter übertragen, wie nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter und globaler Vertreter

Gemäß Anlageverwaltungsvertrag vom 28. April 2006 hat die Verwaltungsgesellschaft William Blair & Company L.L.C. als Anlageverwalter eingesetzt, damit dieser die Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds unterstützen kann. William Blair & Company L.L.C. wurde nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika gegründet und unterliegt der Aufsicht der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission). Das eingezahlte Kapital von William Blair & Company L.L.C. beträgt USD 134.315.382 zum 31. Dezember 2009. Als Hauptaktivität engagiert sich das Unternehmen im Investmentbanking- und -beratungsgeschäft. Zudem ist William Blair & Company L.L.C. tätig im Vertrieb und in der Verwaltung von Investmentfonds in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nach dem oben erwähnten Anlageverwaltungsvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft dem Anlageverwalter ausdrücklich die Entscheidungsfreiheit übertragen, als Vertreter der Gesellschaft auf täglicher Basis (jedoch unter der Gesamtkontrolle und -verantwortlichkeit der Gesellschaft) Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen und im Zusammenhang mit bestimmten Transaktionen die Portfolios der Fonds auf Rechnung und im Namen der Gesellschaft zu verwalten.

Nach vorgenanntem Anlageverwaltungsvertrag liegt es im Ermessen des Anlageverwalters auf eigene Kosten fachkundige Anlageverwaltungsgesellschaften aus dem eigenen Unternehmensverbund als Unter-Anlageverwalter einzusetzen, mit dem Ziel, von der Fachkundigkeit und Erfahrung dieser Gesellschaften in bestimmten Märkten zu profitieren. Die Einsetzung unterliegt der Genehmigung durch die CSSF. Dem Anlageverwalter obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflichten dieser Anlageverwaltungsgesellschaften durch diese Anlageverwaltungsgesellschaften.

Gemäß einem globalen Vertriebsvertrag vom 27. September 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft, zusätzlich zu den obenstehenden, William Blair & Company L.L.C. als globalen Vertreter für die Vermarktung, den Vertrieb und die Werbung für die Anteile der Fonds eingesetzt. Gemäß dem globalen Vertriebsvertrag kann der globale Vertreter gegebenenfalls als Bevollmächtigter für seine Kunden agieren, und diese Kunden haben gegebenenfalls das Recht, die Gesellschaft direkt zu kontaktieren und, falls erforderlich, ihren Vertrag mit dem globalen Vertreter, der als

Bevollmächtigter agiert, aufzulösen, falls die Vollmachtsdienstleistungen nicht per Gesetz, Richtlinien oder bindender Praxis obligatorisch sind.

Die Depotbank

Die Gesellschaft hat The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. als Depotbank, Zulassungsstelle und Domizilstelle (in dieser Funktion die „**Depotbank**“) eingesetzt.

In ihrer Eigenschaft als Depotbank ist The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. für die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich und ist gemäß Luxemburger Recht ein Kreditinstitut. Die Depotbank verwahrt für die Anteilhaber alle Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft entweder direkt oder in ihrem Auftrag über Korrespondenzbanken, beauftragte Personen, Vertreter oder bevollmächtigte Personen der Depotbank gemäß und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages zwischen der Gesellschaft und der Depotbank. Dies gilt nicht in Fällen, in denen Margineinschüsse bei Brokern geleistet wurden. Die Depotbank stellt des Weiteren sicher, dass ihr die Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, innerhalb der üblichen Zeiträume überwiesen werden und dass die Einnahmen der Gesellschaft entsprechend der Satzung verwendet werden.

In ihrer Eigenschaft als Domizilstelle stellt The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

In ihrer Eigenschaft als Zulassungsstelle initiiert und betreut The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. die Notierung des Fonds an der Luxemburger Börse.

Die Zentrale Verwaltungsstelle (mit Geschäfts- und Zahlstellenfunktion) und Register- und Transferstelle

Mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. als Zentrale Verwaltungsstelle, Geschäfts- und Zahlstelle der Gesellschaft (in dieser Funktion die „**Zentrale Verwaltungsstelle**“) und als Register und Transferstelle (in dieser Eigenschaft die „**Register- und Transferstelle**“) eingesetzt.

In ihrer Eigenschaft als Zentrale Verwaltungsstelle ist The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. für die zentrale Verwaltung der Gesellschaft verantwortlich und insbesondere für die Bestimmung des Nettoinventarwertes der Anteile und für die Verwaltung der Buchführungsunterlagen.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. für die Ausgabe, Rücknahme, Einziehung und Übertragung von Anteilen der Gesellschaft sowie für die Führung des Anteilhaberregisters verantwortlich.

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. wurde am 15. Dezember 1998 in Luxemburg als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründet und ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Bank of New York Company Mellon Corporation.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden. Hierfür sind die in der Satzung der Gesellschaft dargelegten Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse einzuhalten.

Sobald das Kapital unter zwei Drittel des nach dem OGA-Gesetz vorgeschriebenen Mindestkapitals fällt, müssen die Verwaltungsratsmitglieder einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. Die außerordentliche Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, fasst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der auf der Versammlung anwesenden und vertretenen Anteile einen entsprechenden Beschluss.

Die Auflösung der Gesellschaft wird einer außerordentlichen Hauptversammlung von Anteilhabern auch immer dann vorgeschlagen, wenn das Kapital unter ein Viertel des Mindestkapitals fällt. In diesem Falle wird die Hauptversammlung ohne das Erfordernis der Beschlussfähigkeit gehalten und die Auflösung kann von Anteilhabern beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Die Versammlung ist so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von vierzig (40) Tagen ab dem Zeitpunkt abgehalten wird, zu dem festgestellt wird, dass das Nettovermögen der Gesellschaft die Grenze von zwei Drittel bzw. ein Viertel des rechtlich vorgeschriebenen Mindestkapitals unterschritten hat.

Die Ausgabe von Anteilen endet mit dem Tag der Veröffentlichung der Benachrichtigung über die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft vorgeschlagen werden soll.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber setzt einen oder mehrere Liquidator(en) ein, die die Vermögenswerte der Gesellschaft liquidieren. Dies geschieht unter der Aufsicht der CSSF und unter bestmöglicher Wahrung von Anlegerinteressen. Die Liquidationserlöse werden nach Abzug aller Liquidationskosten von dem/den Liquidator(en) an die Anteilhaber im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteilsrechte ausgeschüttet. Beträge, die bis zum Ende des Liquidationsverfahrens nicht von den Anteilhabern eingefordert werden, werden bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist entsprechend den Bestimmungen des Luxemburger Rechts bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse

Werden mehr als ein Fonds und/oder eine Anteilklasse angeboten, so können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt die Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse beschließen. Im Falle der Schließung eines Fonds werden Anteile gegen Barzahlung zu dem Nettoinventarwert je Anteil, der am Bewertungstag gemäß den Ausführungen unter der Überschrift „*Rücknahme von Anteilen*“ bestimmt wird, zurückgenommen.

Unter bestimmten Umständen können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die zwangsweise Rücknahme aller Anteile einer für einen Fonds ausgegebenen Klassen beschließen – und zwar zu dem an dem Bewertungstag bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Kosten der Veräußerung), an dem dieser Beschluss wirksam wird. Zu diesen bestimmten Umständen gehören Situationen, in denen der Wert der Vermögensgegenstände eines Fonds oder einer Anteilklasse innerhalb eines Fonds aus irgendeinem Grund bis auf einen Wert sinkt, den die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft von Zeit zu Zeit als Mindestgrenze für den effizienten Betrieb eines solchen Fonds oder einer solchen Anteilklasse bestimmt haben, oder Situationen, in denen eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf einen betroffenen Fonds wesentliche nachteilige Folgen für die Anlagen des Fonds haben könnte, oder Situationen, in denen wirtschaftliche Rationalisierungsmaßnahmen beschlossen werden. Die Gesellschaft lässt den Anteilinhabern der betreffenden Anteilklassen spätestens dreißig (30) Tage vor dem Tag des Inkrafttretens einer solchen zwangsweisen Rücknahme eine schriftliche Benachrichtigung zukommen, in der die Gründe für und die Vorgehensweise im Zusammenhang mit den Rücknahmeaktivitäten dargelegt werden.

Zeichnungsanträge werden ab dem Zeitpunkt der Ankündigung der Schließung, der Zusammenlegung oder der Übertragung des betreffenden Fonds ausgesetzt.

Zudem kann die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilinhaber einer oder aller für einen Fonds ausgegebenen Anteilklassen auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft alle in diesem Fonds ausgegebenen Anteile zurücknehmen und den Anteilinhabern den am Bewertungstag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, bestimmten Nettoinventarwert je Anteil (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise der Anlagen und der Kosten der Veräußerung) ihrer Anteile erstatten. Für solche außerordentliche Hauptversammlungen der Anteilinhaber gelten keine Beschlussfähigkeitserfordernisse. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteile gefasst.

Vermögenswerte, die bei Umsetzung der Rücknahme nicht an deren Eigentümer ausgeschüttet werden können, werden für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten danach bei der Depotbank hinterlegt; danach werden sie im Namen der Personen, die zum Empfang berechtigt sind, bei der *Caisse de Consignations* in Luxemburg hinterlegt.

Alle zurückgenommenen Anteile werden von der Gesellschaft für ungültig erklärt.

Die Liquidation eines Fonds zieht nicht die Liquidation eines anderen Fonds nach sich. Nur die Liquidation des letzten verbleibenden Fonds der Gesellschaft zieht die Liquidation der Gesellschaft nach sich.

Verschmelzung, Teilung oder Übertragung eines Fonds und/oder von Anteilklassen

Unter denselben Umständen, wie im zweiten Absatz des Abschnitts mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ dargelegt, können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft beschließen, die Vermögenswerte von beliebigen Fonds oder Anteilklassen den Vermögenswerten anderen innerhalb der Gesellschaft bestehenden Fonds oder Anteilklassen oder einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der nach den Bestimmungen von Teil I des OGA-Gesetzes organisiert ist, oder einem anderen Fonds innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen (im Folgenden der/die „**neue Teilfonds oder neue Anteilklasse**“ genannt) zuzuweisen und die betreffenden Anteilklassen als Anteile einer anderen Klasse neu einzustufen, gegebenenfalls nach Aufteilung oder Zusammenlegung, sofern erforderlich, und Zahlung eines Betrages, der der anteilmäßigen Berechtigung des Anteilhabers entspricht. Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Verschmelzung wirksam wird, in derselben Weise veröffentlicht wie oben im Abschnitt mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ beschrieben (und die Veröffentlichung enthält zudem Informationen in Bezug auf den neuen Fonds oder die neue Anteilklasse). Dadurch sollen die Anteilhaber in die Lage versetzt werden, innerhalb dieses Zeitraums die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unter denselben Umständen wie im zweiten Absatz des Abschnitts mit der Überschrift „*Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse*“ dargelegt können die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft die Reorganisation eines Fonds oder einer Anteilklasse im Wege der Teilung in zwei oder mehrere Fonds oder Anteilklassen beschließen. Ein solcher Beschluss wird einen (1) Monat vor dem Datum, an dem die Teilung wirksam wird, in derselben Weise veröffentlicht wie oben unter dem Abschnitt mit der Überschrift *Schließung eines Fonds und/oder einer Anteilklasse* beschrieben (und die Veröffentlichung enthält zudem Informationen über die zwei oder mehr neuen Fonds oder Anteilklassen). Dadurch sollen die Anteilhaber in die Lage versetzt werden innerhalb dieses Zeitraums eine gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen.

Unbeschadet der den Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der vorstehenden Abschnitte übertragenen Befugnisse kann auf einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber der Anteilklassen des betreffenden Fonds die Verschmelzung oder Teilung von Fonds oder Anteilklassen innerhalb der Gesellschaft beschlossen werden. Hierfür gelten keine Beschlussfähigkeitserfordernisse und der Beschluss über eine solche Verschmelzung oder Teilung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile gefasst.

Die Übertragung der von einem Fonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft ausschüttbare Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, auf den obenstehend Bezug genommen wird, oder in einen anderen Fonds oder eine andere Anteilklasse innerhalb eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen erfordert einen Beschluss der Anteilhaber der Anteilklassen des betreffenden Fonds. Hierbei gelten Beschlussfähigkeitserfordernisse von fünfzig (50) Prozent der ausgegebenen Anteile und der Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit der auf einer solchen Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteile zu fassen, sofern nicht eine solche Verschmelzung mit einem Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Form des Vertragstyps („*Fonds Commun de Placement*“) umgesetzt wird oder mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland. In diesem Falle gelten Beschlüsse nur verbindlich für die Anteilhaber, die einer solchen Verschmelzung zugestimmt haben.

Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung der Anteilhaber wird jedes Jahr am zweiten Dienstag im April um 10.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft gehalten (ist dieser Tag in Luxemburg ein gesetzlicher Feiertag, wird sie am nächst folgenden Bankarbeitstag in Luxemburg gehalten).

Anteilhaber des jeweiligen Fonds oder der Anteilklasse können zu jedem beliebigen Zeitpunkt Hauptversammlungen abhalten, auf denen Angelegenheiten beschlossen werden, die ausschließlich den jeweiligen Fonds oder die Anteilklasse betreffen.

Benachrichtigungen über alle Hauptversammlungen erfolgen spätestens acht (8) Tage vor einer solchen Versammlung per Post an alle eingetragenen Anteilhaber an deren eingetragene Adresse. In einer solchen Nachricht werden Uhrzeit und Ort einer solchen Versammlung sowie die Zulassungsvoraussetzungen hierzu angegeben. Sie enthält des Weiteren die Tagesordnung und verweist hinsichtlich aller Beschlussfassungs- und Mehrheitserfordernisse auf einer solchen Versammlung auf die Bestimmungen des Luxemburger Rechts. In dem nach Luxemburger Recht erforderlichen Maße werden weitere Benachrichtigungen im *Mémorial* und einer oder mehreren Luxemburger Zeitung(en) veröffentlicht.

Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die geprüften Jahresberichte liegen innerhalb von vier (4) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur öffentlichen Einsichtnahme am eingetragenen Sitz der Gesellschaft bereit und der letzte Jahresbericht ist mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung verfügbar.

Ungeprüfte Halbjahresberichte sind beim Sitz der Gesellschaft innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem 30. Juni verfügbar.

Notierung an der Luxemburger Börse

Die Klassen A, B, C, D und Z aller Fonds sind an der Börse von Luxemburg notiert.

Zur Einsicht erhältliche Dokumente

Interessierten Anlegern wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Satzung der Gesellschaft zugestellt. Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden:

- a) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der Depotbank und der Gesellschaft,
- b) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft;
- c) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft; und
- d) die aktuelle Fassung des Vertrags zwischen dem globalen Vertreiber, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.

Kommunikation mit Anlegern

Sämtliche Kommunikation der Anleger mit der Gesellschaft sollte an die Gesellschaft an ihrem Sitz adressiert sein.

Möchte sich ein Anleger über die Gesellschaft oder ihre Tätigkeit beschweren, kann er sich direkt an die Gesellschaft an ihrem Sitz wenden.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Bezirksgericht in Luxemburg (Luxembourg District Court) ist Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft. Anwendbares Recht ist das Recht von Luxemburg. Die maßgebliche Version des Prospekts ist die englische Version. Im Falle von Widersprüchen zwischen der englischen Version und einer Übersetzung ist die englische Version maßgeblich.

Im Prospekt gemachte Aussagen basieren auf den zum Datum des Prospekts im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen dieser Gesetze und Gepflogenheiten.

Anhang A – Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen

Begriffsbestimmungen:

„**CSSF**“ bezeichnet die Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

„**Richtlinie 78/660/EWG**“ bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG vom 25. Juli 1978 auf Basis von Artikel 54 Abs. 3 g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen in der aktuellen Fassung.

„**Unternehmensverbund**“ bezeichnet die Unternehmen, die für die Zwecke konsolidierter Abschlüsse – wie definiert nach Maßgabe der Richtlinie 83/349/EWG über die Aufstellung konsolidierter Abschlüsse oder nach Maßgabe anerkannter internationaler Rechnungslegungsvorschriften – derselben Unternehmensgruppe zugeordnet werden.

„**Geldmarktinstrumente**“ bezeichnen Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet einen in Artikel 4 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte in Finanzinstrumenten (die „**EU-Finanzmarktrichtlinie**“) Markt;

„**Übertragbare Wertpapiere**“ bezeichnen:

- Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die diesen Aktien von Unternehmen entsprechen,
- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel („**Schuldverschreibungen**“),
- jegliche andere handelbaren Wertpapiere, mit denen das Recht verbunden ist, solche übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben,

mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten, auf die in Artikel 42 des OGA-Gesetzes Bezug genommen wird.

Um die Anlageziele und -politik der Gesellschaft erreichen zu können, haben die Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, dass die folgenden Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen für alle Anlagen der Gesellschaft anwendbar sind:

- 1) Die Gesellschaft wird namens und im Auftrag eines jeden Fonds Anlagen tätigen in:
 - a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zu einem regulierten Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden,
 - b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat (außerhalb der EU) zugelassen sind, oder in einem anderen

geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern sich diese Börse oder dieser Markt in einem anderen Land in West- oder Osteuropa, Asien, Ozeanien, Amerika oder Afrika befindet;

- d) neu ausgegebene, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, sofern:
- die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen unter a) bis c) aufgeführten, geregelten Markt beantragt wird und
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;
- e) Anteile von nach der OGAW-Richtlinie zugelassene OGAW und/oder andere OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstriches von Artikel 1 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland gelegen sind, sofern:
- diese anderen OGA nach den Gesetzen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, der Schweiz oder Norwegen zugelassen sind und ihren Sitz in einem dieser Länder haben,
 - das Niveau des garantierten Schutzes für Anteilinhaber eines solchen anderen OGA dem Schutz entspricht, der Anteilhabern eines OGAW gewährt wird, und insbesondere sofern die Vorschriften zur getrennten Aufbewahrung von Vermögenswerten, zur Kreditaufnahme, zur Wertpapierleihe sowie zu Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen,
 - das Geschäft des anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, um eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäftstätigkeit im Berichtszeitraum zu ermöglichen,
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder anderer Vermögenswerte des OGA, deren Kauf in Betracht gezogen wird, nach den Gründungsurkunden insgesamt in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden darf;
- f) Einlagen bei Kreditinstituten, die bei Sicht rückzahlbar sind oder für die das Recht zur Abhebung besteht, und deren Restlaufzeit maximal 12 Monate beträgt, sofern das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, der Schweiz oder Norwegen hat;
- g) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die in einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den unter oben stehenden Buchstaben a), b) und c) Bezug genommen wird, und/oder Derivate, die in einem OTC-Markt gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), sofern:
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente, die in oben stehendem Abschnitt 1) behandelt werden oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,

in die die Gesellschaft gemäß ihrer in den Gründungsurkunden dargelegten Anlageziele anlegen kann, handelt,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren Bewertung auf täglicher Basis unterliegen und jederzeit auf Veranlassung der Gesellschaft zum fairen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, sofern diese
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert wurden, oder
 - von einem Unternehmen begeben wurden, dessen Wertpapiere allesamt an einem geregelten Markt gehandelt werden, auf den unter oben stehenden Buchstaben a), b) oder c) Bezug genommen wird, oder
 - von einem Kreditinstitut begeben oder garantiert werden, das entsprechend den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Kreditinstitut mit eingetragenen Sitz in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Hongkong, Japan, der Schweiz oder Norwegen, oder
 - von anderen Emittenten begeben wurden, die den von der CSSF genehmigten Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern der Emittent (i) eine Gesellschaft ist, dessen Kapital und Rücklagen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000) betragen und (ii) der seine Jahresabschlüsse gemäß der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht (iii) eine Körperschaft ist, dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe (u. a. bestehend aus einem oder mehreren börsennotierten Gesellschaften) in der Finanzierung der Unternehmensgruppe liegt, oder (iv) eine Körperschaft ist, dessen Aufgabe in der Finanzierung von Verbriefungsvehikeln liegt, die sich eine Kreditlinie zur Liquiditätssicherung zu Nutze machen.

2) Zudem kann die Gesellschaft (auch für jeden Fonds):

- a) bis zu 10 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in andere als die in oben stehendem Abschnitt 1) erwähnten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren;

- b) ergänzend liquide Mittel halten;
 - c) den Gegenwert von bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Kredite aufnehmen, sofern dies kurzfristige Kredite sind; und
 - d) Fremdwährungen über Parallelfinanzierung (Back-to-Back-Darlehen) erwerben.
- 3) Darüber hinaus hat die Gesellschaft in Bezug auf jeden Emittenten hinsichtlich des Nettovermögens eines jeden Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen zu beachten:

(a) **Regeln für die Risikostreuung**

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

- (1) Die Gesellschaft kann maximal 10 % des Nettovermögens jedes Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden.

Der Gesamtwert der von jedem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren der jeweilige Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens angelegt hat, darf 40 % des Wertes dieses Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Transaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

- (2) Die in Absatz 1 genannte 10-Prozent-Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- (3) Die in Absatz 1 genannte 10-Prozent-Grenze wird für bestimmte Schuldverschreibungen auf 25 % angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut mit eingetragensem Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere gilt, dass Erträge, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen erzielt werden, in Übereinstimmung mit den Gesetzen in Vermögenswerte angelegt werden müssen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen zur Deckung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Ansprüche ausreichen und die im Falle des Konkurses des Emittenten für die bevorzugte Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen verwendet werden. Soweit der jeweilige Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in solche von einem Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert derartiger Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (4) Die in oben stehenden Abschnitten (2) und (3) genannten Werte werden für die Zwecke der Anwendung der in oben stehendem Abschnitt (1) genannten 40-Prozent-Grenze nicht berücksichtigt.
- (5) **Unbeschadet der oben angegebenen Grenzen und in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung ist die Gesellschaft befugt, bis zu 100 % des**

Vermögens jedes Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer ihrer Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

(6) Unbeschadet der unten unter (b) dargelegten Grenzen werden die oben unter (1) genannten Grenzen auf maximal 20 % für die Anlage in von demselben Emittenten ausgegebenen Aktien und/oder Schuldverschreibungen angehoben; wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft in der Nachbildung der Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex liegt ist, muss dieser Index von der CSSF anerkannt sein und die folgenden Kriterien erfüllen:

- die Indexzusammensetzung ist ausreichend gestreut,
- der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
- der Index wird auf geeignete Art und Weise veröffentlicht.

Die 20-Prozent-Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist; dies gilt insbesondere für geregelte Märkte, in denen bestimmte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eine starke Dominanz aufweisen. Anlagen bis zu dieser Grenze sind nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

- **Bankeinlagen**

(7) Die Gesellschaft kann maximal 20 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen.

- **Derivate**

(8) Das Ausfallrisiko hinsichtlich einer Gegenpartei darf für die Gesellschaft bei Geschäften mit OTC-Derivaten nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds überschreiten, wenn die Gegenpartei ein in (f) unter oben stehendem Abschnitt 1 genanntes Kreditinstitut ist; in allen anderen Fällen gilt eine Grenze von 5 % des Nettovermögens des Fonds.

(9) Die Gesellschaft kann im Rahmen der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds und innerhalb der in (4) und (16) genannten Grenzen in Derivate anlegen, sofern das Engagement im Basiswert insgesamt nicht die in (1) bis (4), (7), (15) und (16) dargelegten Anlagegrenzen insgesamt übersteigt. Tätigt die Gesellschaft Geschäfte mit Index basierten Derivaten, so sind diese Geschäfte nicht zu den in (1) bis (4), (7), (15) und (16) aufgeführten Grenzen hinzuzuaddieren.

(10) Sind in einem übertragbaren Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument Derivate eingebettet, so sind letztere bei der Anwendung der in (11), (15) und (16) dargelegten Bestimmungen zu berücksichtigen, sowie auch bei der Bestimmung der Risiken, die aus Transaktionen in Derivaten erwachsen.

(11) Hinsichtlich der Derivate stellt die Gesellschaft sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines jeden Fonds den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Risikos werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktschwankungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

- **Anteile an offenen Fonds**

(12) Die Gesellschaft kann maximal 10 % des Nettovermögens eines jeden Fonds in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA nach oben stehendem Buchstaben 1) e) anlegen.

(13) Weiterhin dürfen Anlagen in OGA oder OGAW insgesamt 10 % des Nettovermögens der Gesellschaft nicht übersteigen.

(14) Soweit sich ein OGAW oder OGA aus mehreren Teilfonds zusammensetzt und vorausgesetzt, dass der Grundsatz der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, ist jeder Teilfonds im Zusammenhang mit der in oben stehender Ziffer (12) genannten Grenze als separate Einheit zu betrachten.

- **Addition von Grenzwerten**

(15) Unbeschadet der einzelnen, in Ziffern (1), (7) und (8) genannten Grenzwerte kann die Gesellschaft für jeden Fonds die folgenden Positionen nicht addieren:

- Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ausgegeben von
- Einlagen getätigt bei und/oder
- Risiken aus Geschäften mit OTC-Derivaten eingegangen mit

einer einzelnen Organisation, die 20 % ihres Nettovermögens übersteigen.

(16) Die Addition der in den Absätzen (1) bis (4), (7) und (8) genannten Grenzwerte ist nicht gestattet. Daher dürften Anlagen der einzelnen Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten oder in bei demselben Institut getätigten Einlagen oder mit demselben Institut geschlossenen Derivaten nach Ziffern (1) bis (4), (7) und (8) die Gesamtsumme von 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen. Unternehmen eines Unternehmensverbundes werden für die Zwecke der Berechnung dieser 35-Prozent-Grenze als eine Einheit angesehen.

Jeder Fonds kann maximal 20 % seines Vermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bei demselben Unternehmensverbund anlegen.

(b) **Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle**

(17) Die Gesellschaft darf für keinen der Fonds stimmberechtigte Aktien erwerben, durch die sie einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ausüben kann.

(18) Die Erwerbsgeschäfte der Gesellschaft dürfen maximal bestehen aus:

- (i) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- (ii) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- (iii) 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter Punkt (ii) bis (iv) vorgesehenen Grenzen sind zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht einzuhalten, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(19) Die in den Absätzen (17) und (18) genannten Grenzwerte gelten nicht für:

- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
- Anteile, die am Kapital eines Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat gehalten werden, wenn dieses Unternehmen sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, sofern nach den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit für die Gesellschaft darstellt, in Wertpapiere von Emittenten in diesem Staat zu investieren; dies gilt jedoch nur dann, wenn die Anlagepolitik des Unternehmens die in vorliegendem Prospekt dargelegten Vorschriften zur Risikodiversifikation und Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle einhält;
- Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, deren Geschäftstätigkeit auf die Verwaltung, Beratung oder Vermarktung in Staaten/ Ländern beschränkt ist, in denen die Tochtergesellschaft ihren Sitz hat, sofern die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen des Aktionärs ausschließlich in seinem oder ihren Namen erfolgt.

4) Des Weiteren sind die folgenden Beschränkungen zu beachten:

- (1) Die Gesellschaft darf weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben;
- (2) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, sofern dieser Erwerb nicht für die direkte Durchführung ihrer Geschäfte erforderlich ist;
- (3) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder anderen Instrumente ausgeben, die den Inhabern dieser Instrumente das Recht zum Kauf von Anteilen der Gesellschaft verleihen;

- (4) Unbeschadet der Möglichkeit der Gesellschaft, Schuldverschreibungen zu kaufen und Bankeinlagen zu halten, kann die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder als Garantiegeber für Dritte fungieren. Diese Beschränkung verbietet der Gesellschaft nicht den Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter 1) e), g) und h) aufgeführt und nicht vollständig eingezahlt sind;
- (5) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzinstrumenten, die unter 1) e), g) und h) aufgeführt sind, tätigen.
- 5) Unbeschadet der obigen Bestimmungen:
- (1) muss die Gesellschaft die hierin genannten Grenzwerte bei der Geltendmachung von Bezugsrechten, die mit den übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zum Vermögen jedes Fonds gehören, verbunden sind, nicht notwendigerweise einhalten, und
- (2) werden die oben genannten Grenzwerte aus Gründen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, oder infolge geltend gemachter Bezugsrechte überschritten, muss die Gesellschaft sich als vorrangiges Ziel ihrer Transaktionen setzen, dieser Situation abzuwehren, wobei sie die berechtigten Interessen der Anteilhaber zu berücksichtigen hat.
- 6) Die Gesellschaft setzt durch die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das sie in die Lage versetzt, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil der Portfolios des oder der Fonds zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft verwendet ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Informationen zu den im Risikomanagement der Gesellschaft anwendbaren quantitativen Grenzen, zu den zu diesem Zwecke gewählten Methoden und zur jüngsten Entwicklung der Risiken und Erträge der wichtigsten Wertpapierkategorien können den Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Anhang B – Besondere Anlagetechniken und -instrumente

A. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und/oder zum Schutz ihrer Vermögenswerte und Verpflichtungen kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter vorsehen, dass die Fonds Anlagetechniken und -instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einsetzt.

Wenn diese Transaktionen den Einsatz von Derivaten vorsehen, sind die oben in dem Abschnitt mit der Überschrift „Anlagebeschränkungen“ dargestellten Umstände und Beschränkungen einzuhalten.

Der Rückgriff auf Transaktionen, die Derivate oder andere Finanzierungstechniken und -instrumente involvieren, darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter von den im Prospekt dargelegten Anlagezielen abweicht.

B. Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter kann hinsichtlich der Vermögenswerte eines jeden Fonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen die folgenden Vorschriften erfüllen:

- (1) Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter ist befugt, Wertpapiere im Portfolio an einen Darlehensnehmer auszuleihen, wenn dies direkt oder über ein standardisiertes Leihesystem erfolgt, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearinginstitut oder einem Finanzinstitut organisiert ist, das konservativen Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen, und das sich auf solche Geschäfte spezialisiert hat.

In jedem Fall muss die Vertragspartei zu einem Wertpapierleihvertrag (d.h. der Darlehensnehmer) konservativen Aufsichtsregeln unterliegen, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Handelt das oben genannte Finanzinstitut auf eigene Rechnung, so ist es als Vertragspartei zum Wertpapierdarlehensvertrag anzusehen.

Verleihen die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter Wertpapiere an Rechtsträger, die mit der Gesellschaft oder dem Anlageverwalter durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschungsverhältnisse verbunden sind, so ist möglichen Interessenskonflikten daraus besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

- (2) Schließen die Gesellschaft oder der Anlageverwalter Wertpapierleihtransaktionen ab, so müssen sie vorher oder gleichzeitig mit der Übertragung der als Darlehen hingebenen Wertpapiere eine Garantie erhalten, die die Anforderungen nach Section II (b) CSSF-Rundschreiben 08/365 erfüllt. Bei Fälligkeit der Wertpapierleihgeschäfte geht die Garantie gleichzeitig mit der oder im Anschluss an die Rückgabe der geliehenen Wertpapiere an den Garantiegeber zurück.

Im Falle eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Clearinginstitut organisiert ist, oder im Falle eines Leihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das einer konservativen Aufsicht unterliegt, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entspricht, und das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat, können geliehene Wertpapiere auch vor Erhalt der Garantie übertragen werden, wenn der betreffende Intermediär die ordnungsgemäße Ausführung der Transaktion gewährleistet. Anstelle des Darlehensnehmers kann ein solcher Intermediär der Gesellschaft bzw. dem Anlageverwalter eine Garantie gemäß den Anforderungen nach Section II (b) CSSF-Rundschreiben 08/356 stellen.

Der Wert dieser Garantie muss während der Laufzeit des Wertpapierleihvertrags mindestens 90% der Gesamtbewertung (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger Eventualrechte) der geliehenen Wertpapiere betragen.

Die Risikoposition gegenüber einem einzelnen Kontrahenten der Gesellschaft aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäften darf zehn Prozent (10%) des Vermögens der Gesellschaft nicht überschreiten, wenn der Kontrahent ein Kreditinstitut wie beschrieben in Artikel 41, Absatz 1 (f) OGA-Gesetz ist. Andernfalls gilt eine Obergrenze von fünf Prozent (5%) des Vermögens der Gesellschaft.

Diese Sicherheiten sind in Form liquider Vermögenswerte und/oder Anleihen zu stellen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Gesellschaften mit EU-weiter, überregionaler oder globaler Reichweite begeben oder garantiert wurden und/oder in Form von Aktien oder Anteilen, die von Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen begeben wurden, für die ein täglicher Nettoinventarwert ermittelt wird und die mit AAA oder einem gleichwertigen Rating bewertet sind, und/oder in Form von Aktien oder Anteilen, die von OGAW ausgegeben wurden, der vorwiegend in die unten genannten Anleihen/Aktien investiert, und/oder in Form von Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben oder garantiert wurden und über angemessene Liquidität verfügen, und/oder in Form von Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder dort gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wesentlichen Index enthalten sind und darüber hinaus bis zum Ablauf des Darlehensvertrags mit einer Sperre zugunsten der Gesellschaft versehen sind.

C. Pensionsgeschäfte

Auf ergänzender Basis und für die Zwecke der Verbesserung der Performance der Fonds kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter hinsichtlich der Vermögenswerte jedes Fonds Pensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Verkäufer das Recht oder die Verpflichtung zum Rückkauf von Wertpapieren vom Käufer zu einem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages festgelegten Preis und Zeitpunkt verleihen.

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter kann Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer abschließen. Beim Abschluss dieser Art von Verträgen muss die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter jedoch die folgenden Vorschriften erfüllen:

- (1) Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter darf Wertpapiere im Zusammenhang mit einem Pensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent konservativen Aufsichtsregeln unterliegt, die nach Einschätzung der CSSF den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechen;
- (2) während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent von seinem Rückkaufrecht in Bezug auf die Wertpapiere Gebrauch gemacht hat bzw. die Rückkauffrist abgelaufen ist, wenn nicht die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter andere Deckungsmöglichkeiten hat; und
- (3) wenn die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter einer Verpflichtung zum Rückkauf unterliegt, so muss sie bzw. er sicherstellen, dass die Höhe der Rückkaufvereinbarungen so ist, dass sie bzw. er diese Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann.

Pensionsgeschäfte sind Instrumente, mit denen die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter namens und im Auftrag des jeweiligen Fonds das Eigentum an einem Wertpapier erwirbt und der Verkäufer, ein Broker-Dealer oder eine Bank, dem Rückkauf des Wertpapiers zu einem gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Preis zustimmt. Mit der Rückkaufvereinbarung kann die Rendite eines Wertpapiers über die Haltedauer eines Fonds gesichert werden. Derzeit plant die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter den Abschluss von Pensionsgeschäften nur mit Mitgliedsbanken des US-Zentralbankensystems (United States Federal Reserve System) oder mit Primary Dealern in US-Staatstiteln. In jedem Fall muss die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter vor Abschluss eines Pensionsgeschäfts von der Kreditwürdigkeit des Verkäufers überzeugt sein. Im Fall eines Konkurses oder einer anderen Vertragsverletzung des Kontrahenten eines Pensionsgeschäftes können dem jeweiligen Fonds bei der Durchsetzung seiner vertraglichen Rechte Kosten und zeitliche Verzögerungen entstehen; die zu Grunde liegenden Wertpapiere können an Wert verlieren und Einnahmen verloren gehen. Die Laufzeit von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, kann ein (1) Jahr übersteigen. Pensionsgeschäfte, die über einen Zeitraum von mehr als sieben (7) Tagen laufen, dürfen zusammen mit Wertpapieren, die nach den US-Bundesgesetzen für Wertpapiere in Bezug auf die Disposition beschränkt sind oder aus anderen Gründen als illiquide gelten, zehn (10) Prozent des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

D. Barmittel, Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten und Geldmarktinstrumente

Aus Liquiditätsgründen können bis zu zwanzig (20) Prozent der Vermögenswerte der Fonds in bar (USD und ausländische Währungen) oder in Wertpapieren mit kurzer Laufzeit wie Pensionsgeschäfte und in- und ausländische Geldmarktinstrumente wie Staatsanleihen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Termineinlagen, Commercial Paper und kurzfristige Unternehmensschuldverschreibungen gehalten werden. Für die Fonds gelten hinsichtlich der kurzfristigen Wertpapiere keine besonderen Anforderungen an die Ratings; jedoch beabsichtigen derzeit weder die Gesellschaft noch der Anlageverwalter, mehr als fünf (5) Prozent ihrer jeweiligen Netto-Vermögenswerte in Wertpapiere anzulegen, die nicht erstklassig (Investment Grade) bewertet sind.

E. Vorübergehend defensive Position

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können die Ausrichtung der Fonds deutlich umstellen und eine vorübergehende Defensivstrategie einsetzen, wenn nach dem Urteil der Gesellschaft oder des Anlageverwalters Anlagen in den üblichen Märkten oder Wertpapierarten der Fonds auf Grund von gegenwärtigen oder erwarteten wirtschaftlichen, finanziellen, politischen oder sozialen Faktoren entscheidend an Attraktivität einbüßen.

F. Konzentration

Nicht mehr als fünfzig (50) Prozent des Nettovermögens des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Leaders Growth Fund und des Global Growth Fund werden in die gleiche Branche angelegt. Diese Beschränkung gilt nicht für von der US-Regierung, ihren Behörden oder Organen ausgegebene oder garantierte Obligationen bzw. für Instrumente wie Pensionsgeschäfte, die durch diese Instrumente gesichert werden, oder für steuervergünstigte Wertpapiere.

G. Umwandelbare Wertpapiere

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageverwalter können namens und im Auftrag der Fonds in wandelbare Wertpapiere investieren, wie Anleihen, Notes, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien und sonstige Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt werden können. Umwandelbare Wertpapiere beinhalten grundlegende Merkmale sowohl von Schuldverschreibungen als auch von Aktienwerten. Wie Schuldverschreibungen sind umwandelbare Wertpapiere Anlagen, die einen Einkommenszufluss mit im Allgemeinen höheren Erträgen als Stammaktien erzeugen. Wenn auch in geringerem Umfang als bei Aktienwerten im Allgemeinen fällt der Marktwert von umwandelbaren Wertpapieren tendenziell, wenn Zinssätze steigen, bzw., steigt tendenziell, wenn Zinssätze fallen. Die Fonds können wandelbare Wertpapiere in ihrem Eigentum in die zugrunde liegenden Stammaktien umwandeln oder gegen diese tauschen.

H. Depository Receipts

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds über gesponsorte American Depository Receipts („**ADRs**“), European Depository Receipts („**EDRs**“) und Global Depository Receipts („**GDRs**“) in ausländische Emittenten investieren. In der Regel ist ein ADR ein auf Dollar lautendes Wertpapier, das von einer US-Bank oder einer Treuhandgesellschaft ausgegeben wurde und das zu Grunde liegende ausländische Wertpapier verkörpert und in dieses umgetauscht werden kann. Ein EDR stellt ein vergleichbares Wertpapierkonstrukt dar, wird jedoch von einer europäischen Bank ausgegeben. Ein GDR wird von einer Verwahrstelle ausgegeben. ADRs, EDRs und GDRs können auf eine andere Währung lauten, als die zu Grunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können. In der Regel sind ADRs als Namenspapiere für die Ausgabe in den US-Wertpapiermärkten konzipiert und EDRs und GDRs als Inhaberpapiere für die Ausgabe in europäischen Wertpapiermärkten. Anlagen in Depository Receipts sind mit Risiken verbunden, die denen von Direktanlagen in ausländischen Wertpapiere ähneln.

I. Devisentermingeschäfte - Forwards

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds zur Steuerung von Risiken im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen Forwardkontrakte auf ausländische Währungen abschließen. Ein Devisen-Forward stellt eine Vereinbarung zum Umtausch von USD und ausländischen Währungen zu einem festgelegten zukünftigen Datum und

einem festgelegten Betrag, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestimmt werden, dar. Die Gesellschaft oder der Anlageverwalter setzt solche Devisenkontrakte in der Regel ein, um einen endgültigen Preis für Wertpapiere festzulegen, deren Kauf oder Verkauf er vereinbart hat; er kann solche Kontakte ferner zur Absicherung der Anlagen der Fonds gegen nachteilige Wechselkursentwicklungen einsetzen. Alternativ kann die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater namens und im Auftrag der Fonds einen Forwardkontrakt abschließen, um eine andere ausländische Währung gegen einen festen USD-Betrag zu verkaufen, wenn die Gesellschaft oder der Anlageverwalter der Meinung sind, dass der USD-Wert einer Währung, die nach dem Forwardkontrakt verkauft wird, immer dann sinkt, wenn der USD-Wert der Währung, auf die die Wertpapiere der Emerging Fonds lauten, sinkt („Cross-Hedge“). Die Rentabilität von Devisenforwards hängt davon ab, ob die künftigen Wechselkursschwankungen zwischen dem USD und ausländischen Währungen richtig prognostiziert werden. Daher können den Fonds mit solchen Transaktionen entweder Gewinne oder Verluste entstehen. Während mit Devisenforward-Transaktionen Verluste aus Wertpapieren, die auf eine ausländische Währung lauten, reduziert werden können, können diese ebenfalls Gewinne aus solchen Wertpapieren vermindern. Dies hängt ab von den tatsächlichen Veränderungen der Wechselkurse der entsprechenden Währung gegenüber der glattzustellenden Währung, die an der Transaktion beteiligt ist. Die Fonds werden Devisenforward-Transaktionen ausschließlich zu Absicherungszwecken einsetzen.

J. Illiquide Wertpapiere

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können bis zu zwanzig (20) *Prozent* des Nettovermögens der Fonds in illiquide Wertpapiere anlegen. Illiquide Wertpapiere sind diejenigen Wertpapiere, die nicht häufig gehandelt werden. Hierzu gehören Wertpapiere, die Beschränkungen unterliegen sowie Pensionsverpflichtungen mit einer Fälligkeit von mehr als sieben Tagen.

K. Anlage in OGAW und/oder andere OGAs

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater können namens und im Auftrag der Fonds in Anteile und/oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA anlegen; hierzu gehören auch börsengehandelte Fonds, wie in Anhang A unter der Überschrift „*Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen*“ beschrieben. Die Anlage in OGAW und/oder anderen OGA kann Vorteile im Hinblick auf Diversifikation, eine verbesserte Liquidität und geringere Transaktionskosten im Vergleich zu einer direkten Anlage in solchen Märkten mit sich bringen; gleichzeitig können jedoch doppelte Kosten anfallen – wie Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren. Zudem eröffnet die Anlage in OGAW mit regionalem Schwerpunkt und/oder anderen OGA die Möglichkeit, Anlagen in kleineren ausländischen Märkten zu tätigen als dies normalerweise durch Direktanlagen der Fonds erfolgen würde. Anlagen in solchen OGAW und/oder sonstigen OGA dürften die geografische Diversifikation der Vermögenswerte der Fonds verbessern und gleichzeitig die mit der Anlage in bestimmte kleinere ausländische Märkte verbundenen Risiken reduzieren.

L. Optionsscheine

Optionsscheine sind Wertpapiere, die für den Inhaber das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) beinhalten, die Aktie eines Emittenten während eines bestimmten Zeitrahmens oder fortwährend zu einem bestimmten Preis (in der Regel höher als der Wert der Aktie zum Zeitpunkt der Ausgabe) zu erwerben. Optionsscheine können separat oder im Zusammenhang mit dem Erwerb von

Wertpapieren gekauft werden. In Bezug auf die Wertpapiere, zu deren Kauf ihr Inhaber berechtigt ist, beinhalten Optionsscheine kein Recht auf Dividenden oder Stimmrechte und stellen keinerlei Rechte an den Vermögenswerten des Emittenten dar. Somit weisen Optionsscheine in stärkerem Maße spekulative Merkmale auf als bestimmte andere Arten von Anlagen. Zudem ändert sich der Wert eines Optionsscheins nicht notwendigerweise mit dem Wert der zu Grunde liegenden Wertpapiere. Wird ein Optionsschein nicht vor Ablauf seines Ausübungstermins ausgeübt, so verfällt er.

M. Wertpapiere mit Handel per Erscheinen und Lieferverzug (When-Issued and Delayed Delivery Securities)

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater kann namens und im Auftrag der Fonds jeweils im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs und innerhalb der in Anhang A unter der Überschrift „Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen“ dargestellten Beschränkungen neu emittierte Wertpapiere erwerben, die für die Fonds geeignet sind und „per Erscheinen“ gehandelt werden. Sie bzw. er kann auch geeignete Wertpapiere für die Fonds auf der Basis „Lieferverzug“ kaufen oder verkaufen. Transaktionen mit Handel per Erscheinen oder Lieferverzug stellen für die Fonds eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere dar. Hierbei erfolgen Zahlung und Lieferung zu einem Zeitpunkt in der Zukunft. Durch diese Transaktionen können die Fonds attraktive Kaufpreise oder Erträge in einem Wertpapier festschreiben, das sie kaufen möchten. Normalerweise findet die Abwicklung innerhalb eines (1) Monats nach dem Kauf oder Verkauf statt. In dem Zeitraum zwischen Kauf und Abwicklung leisten bzw. erhalten die Fonds keine Zahlung, und im Falle von Käufen mit Lieferverzug fallen keine Zinsen für die Fonds an. Da die Fonds Barmittel oder liquide Wertpapiere mindestens in Höhe ihrer Kaufverpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere mit Handel per Erscheinen oder Lieferverzug vorhalten müssen, können die Gesellschaft oder der Anlageverwalter durch solche Verpflichtungen in ihrer bzw. seiner Fähigkeit, das Vermögen der Fonds zu verwalten, beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater gehen namens und im Auftrag der Fonds Verpflichtungen zum Kauf von Wertpapieren auf Basis des Handels per Erscheinen oder des Lieferverzugs nur ein, wenn der Kauf der Wertpapiere tatsächlich beabsichtigt ist; sie oder er behält sich jedoch das Recht vor, diese vor dem Abwicklungstermin zu verkaufen, wenn dies ratsam erscheint.

N. Devisentermingeschäfte - Futures

Die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater kann namens oder im Auftrag des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Leaders Growth Fund oder des Global Growth Fund zur Absicherung gegen mögliche Wechselkursschwankungen Futures auf ausländische Währungen kaufen und verkaufen. Devisenfutureskontrakte werden über Handelsplattformen und an Terminbörsen gehandelt. Ein Futureskontrakt auf eine ausländische Währung stellt einen Vertrag zwischen zwei (2) Parteien dar, der den Kauf und Verkauf einer bestimmten Währung zu einem bestimmten Preis an einem künftigen Datum festlegt. Schließt die Gesellschaft oder gegebenenfalls der Anlageberater namens und im Auftrag des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Leaders Growth Fund oder des Global Growth Fund Devisenfutures ab und kann er seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen, so wirkt sich dies für den Emerging Markets Growth Fund, den Emerging Leaders Growth Fund oder den Global Growth Fund im Ergebnis so aus, als hätte er den jeweiligen Futureskontrakt spekulativ eingesetzt. Futureskontrakte beinhalten bestimmte Risiken. Wenn die Gesellschaft oder der Anlageverwalter die allgemeine Richtung der Kurs- oder Marktentwicklung falsch einschätzt, kann dies die Gesamtpformance des Emerging Markets Growth Fund, des Emerging Leaders Growth Fund oder des Global Growth Fund stärker belasten, als wäre kein solcher Kontrakt abgeschlossen worden. Möglicherweise ist auch die Korrelation zwischen den Preisschwankungen der Futureskontrakte und der abgesicherten Wertpapiere des Portfolios nicht ausgewogen. Zudem können die Marktpreise der Futureskontrakte von bestimmten Faktoren beeinflusst werden. Wenn die Teilnehmer des Terminmarktes sich entscheiden, ihre Kontrakte über gegenläufige Transaktionen glattzustellen statt ihren Margin-Anforderungen nachzukommen, könnte dies in der Verzerrung der normalen Beziehungen zwischen den Wertpapier- und Terminmärkten resultieren. Da zudem die Verpflichtungen aus Margin-Anforderungen des Terminmarktes weniger belastend sind als die Margin-Anforderungen des Kassamarktes, könnte eine erhöhte Beteiligung von Spekulanten am Terminmarkt temporäre preisliche Verzerrungen hervorrufen. Wegen der Verzerrungen im Terminmarkt und der nicht vollständig übereinstimmenden Korrelation zwischen Kursbewegungen von Wertpapieren und Schwankungen in den Preisen von Futureskontrakten hat selbst eine richtige Prognose von Markttrends durch die Gesellschaft oder den Anlageverwalter nicht notwendigerweise erfolgreiche Absicherungstransaktionen zur Folge. Der Emerging Markets Growth Fund, der Emerging Leaders Growth Fund oder der Global Growth Fund muss zudem möglicherweise Verluste hinnehmen, wenn er seine Futures-Position wegen eines illiquiden Sekundärmarktes nicht glattstellen kann; Verluste aus Futureskontrakten sind nicht auf den Betrag begrenzt, der ursprünglich auf Grund des Kontraktes investiert wurde. Die oben genannten Umstände könnten dazu führen, dass der Emerging Markets Growth Fund, der Emerging Leaders Growth Fund oder der Global Growth Fund Geld mit Finanzterminkontrakten verliert und auch der Wert seiner Portfolio-Wertpapiere Einbußen hinnehmen muss.

Anhang C – Nettoinventarwert

Begriffsbestimmungen:

- „**Bankarbeitstag in Luxemburg**“ Jeder volle Werktag in Luxemburg, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr geöffnet sind; und
- „**Bewertungstag**“ Ein Bankarbeitstag in Luxemburg und ein Tag, an dem die NYSE (New York Stock Exchange) ebenfalls den Handel geöffnet ist. Falls es sich um einen Bankarbeitstag in Luxemburg handelt, an dem die NYSE nicht für den Handel geöffnet ist, ist der Bewertungstag der nächste Tag, an dem die NYSE für den Handel geöffnet ist.

Der Nettoinventarwert je Fonds wird in der Referenzwährung des jeweiligen Fonds ausgedrückt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Handelswährung der jeweiligen Klasse ausgedrückt, wobei der in Luxemburg vorherrschende Devisenwechsellkurs auf den berechneten Nettoinventarwert je Anteil in der Referenzwährung Anwendung findet.

Die Fonds und Klassen werden täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Bewertungstag in Luxemburg festgestellt. Wenn nach der Berechnung des Nettoinventarwertes eine wesentliche Veränderung in den Quotierungen des Marktes auftritt, an dem ein wesentlicher Teil der einem Fonds zurechenbaren Anlagen gehandelt oder quotiert wird, kann die Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und sorgfältig und in gutem Glauben eine zweite Bewertung für alle betreffenden Klassen vornehmen, um die Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft zu schützen.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Klasse eines jeden Fonds an einem beliebigen Bewertungstag wird durch Division des den Anteilklassen ordnungsgemäß zurechenbaren Wertes des Gesamtvermögens des jeweiligen Fonds abzüglich der dieser Anteilklasse ordnungsgemäß zurechenbaren Verbindlichkeiten des Fonds durch die Gesamtzahl der an einem solchen Bewertungstag in Umlauf befindlichen Anteile dieser Klasse ermittelt.

Der Zeichnungspreis und der Rücknahmepreis der verschiedenen Klassen oder gegebenenfalls Kategorien unterscheiden sich innerhalb eines jeden Fonds in Folge einer unterschiedlichen Gebührenstruktur, Handelswährung und/oder Vertriebspolitik für jede Klasse oder gegebenenfalls Kategorie.

Bei der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil werden Erträge und Aufwendungen behandelt, als fallen sie täglich an.

Die Bewertung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt wie im Folgenden beschrieben.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen für diese Zwecke:

- (i) Alle Barbestände und Bareinlagen, einschließlich der darauf aufgelaufenen Zinsen,
- (ii) Alle Wechsel und bei Sicht fällige Schuldscheine sowie Forderungen (einschließlich der Erlöse aus verkauften aber noch nicht gelieferten Wertpapieren),

- (iii) Alle Schuldverschreibungen, zeitlich befristete Schuldscheine, Einlagezertifikate (Certificates of Deposit), Anteile, Aktien, Schuldtitel, Vorzugsaktien erster Klasse, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstigen Wertpapiere, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögenswerte, die die Gesellschaft besitzt oder über die sie einen Vertrag geschlossen hat (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen in einer Art und Weise vornehmen kann, die nicht dem unten stehenden Absatz (a) hinsichtlich der Schwankungen im Marktwert von Wertpapieren durch den Handel von Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Vorgehensweisen entgegenseht),
- (iv) Alle von der Gesellschaft zu erhaltenen Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, soweit der Gesellschaft hierzu ausreichend Informationen vorliegen,
- (v) Alle auf zinstragende Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft aufgelaufenen Zinsen, soweit diese nicht im Kapitalbetrag dieses Vermögenswerts enthalten sind oder reflektiert werden,
- (vi) Die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, einschließlich der Kosten für die Ausgabe und den Vertrieb von Anteilen an der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden,
- (vii) Der Liquidationswert aller Terminkontrakte und aller Kauf- oder Verkaufsoptionen, in denen die Gesellschaft eine offene Position hält,
- (viii) Alle anderen Vermögenswerte beliebiger Art oder Natur, einschließlich vorausbezahlter Aufwendungen.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert aller Barbestände oder Bareinlagen, Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden, festgesetzten oder angefallenen, aber noch nicht erhaltenen Zinsen wird zum vollen Betrag angerechnet, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass diese in voller Höhe gezahlt oder erhalten werden. In diesem Fall wird ihr Wert bestimmt nach Vornahme eines Abschlags in der Höhe, die in einem solchen Fall für die Wiedergabe des wahren Wertes für angemessen gehalten wird.
- b) An einer anerkannten Börse notierte Wertpapiere bzw. an einem anderen geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Preis bewertet; in Fällen, in denen mehrere solcher Märkte zur Wahl stehen, erfolgt die Bewertung auf der Basis der zuletzt verfügbaren Kurse am Hauptmarkt für die betreffenden Wertpapiere.
- c) Die Errechnung des Werts von nicht-US-Aktien (ausländische Aktien) basiert üblicherweise auf dem letzten Verkaufskurs auf der ausländischen Börse oder Markt, auf dem die Aktie hauptsächlich gehandelt wird, und in der Währung dieses Markts zum Handelsschluss der entsprechenden Börse oder, falls an diesem Tag kein Verkauf stattgefunden hat, zum letzten Angebotspreis. Der Verwaltungsrat hat bestimmt, dass die Zeitspanne zwischen dem Handelsschluss von ausländischen Börsen oder Märkten und dem Nettoinventarwerts-Berechnungszeitpunkt der Fonds dazu führen könnte, dass der Wert von ausländischen Aktien nicht mehr repräsentativ oder genau ist und es daher gegebenenfalls nötig ist, solche Wertpapiere fair zu bewerten. Die Fonds können für

ausländische Aktien deshalb einen unabhängigen Preisfestlegungsservice in Anspruch nehmen, um das Wertpapier zum Handelsschluss an der New York Stock Exchange fair zu bewerten. Demzufolge unterscheidet sich der Wert des Fonds für ein Wertpapier gegebenenfalls vom letzten Verkaufspreis (oder vom letzten Angebotspreis);

- d) Sofern der zuletzt verfügbare Preis nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht den fairen Marktwert der betreffenden Wertpapiere widerspiegelt, wird der Wert dieser Wertpapiere von den Verwaltungsratsmitgliedern auf der Basis der in vernünftigen Ermessen vorhersehbaren Verkaufserlöse bestimmt, die mit Sorgfalt und im guten Glauben festgesetzt werden.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert oder gehandelt bzw. nicht an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, werden auf Basis der wahrscheinlichen Verkaufserlöse bewertet, die mit Sorgfalt und im guten Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern festgesetzt werden; der Liquidationswert von Futures, Forward- oder Optionskontrakten, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Vorschriften anhand einer Methode bestimmt wird, die konstant für die einzelnen verschiedenen Kontraktarten verwendet wird. Der Liquidationswert von Futures-, Forward- oder Optionskontrakten, die an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten bekannten Abrechnungspreis für diese Kontrakte an den Börsen oder geregelten Märkten, an denen die Gesellschaft die betreffenden Futures-, Forward- oder Optionskontrakte handelt; sofern der bestimmte Futures-, Forward- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht veräußert werden konnte, bildet der Wert die Basis für die Bestimmung des Liquidationswertes eines solchen Kontrakts, den die Verwaltungsratsmitglieder als fair und angemessen ansehen. Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zum fairen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wurde.
- f) Der Nettoinventarwert je Anteil kann für alle Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum (d.h. einer Laufzeit von weniger als drei (3) Monaten) auf der Grundlage der fortgeführten Anschaffungskosten bestimmt werden. Hiernach werden Anlagen zu Anschaffungskosten bewertet; danach wird bis zur Endfälligkeit eine konstante Abschreibung von Auf- oder Abschlägen vorgenommen – unabhängig von der Auswirkung von Zinsschwankungen auf den Marktwert der Anlagen. Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, gleichzeitig kann sie jedoch dazu führen, dass der über die Abschreibungskosten bestimmte Wert in bestimmten Zeiträumen höher oder niedriger ist als der Preis, den der jeweilige Fonds bei Verkauf der Anlage einnehmen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder werden diese Bewertungsmethode kontinuierlich auf ihre Anwendbarkeit prüfen und nötigenfalls Änderungen vorschlagen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Fonds zu dem in gutem Glauben den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Wert bewertet werden. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Ansicht sind, dass eine Abweichung von den fortgeführten Anschaffungskosten je Anteil in einer wesentlichen Verwässerung oder zu sonstigen unfairen Ergebnissen für die Anleger führen könnte, nehmen die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vor, die ihnen geeignet

scheinen, um die Verwässerung oder unfairen Ergebnisse zu eliminieren oder zu reduzieren, soweit dies in vernünftigem Ermessen praktisch möglich ist.

Die Fonds halten die nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerteten Anlagen in der Regel bis zum jeweiligen Endfälligkeitstermin in ihrem Portfolio.

- g) Zinsswaps werden zum Marktwert bewertet, der anhand der anwendbaren Zinskurve zu ermitteln ist. Mit Indizes und Finanzinstrumenten verbundene Swaps werden zum Marktwert bewertet, der anhand des anwendbaren Index oder Finanzinstruments zu ermitteln ist. Die Bewertung von mit einem Index oder mit einem Finanzinstrument verbundenen Swapverträgen basiert auf dem Marktwert einer solchen Swaptransaktion, der in gutem Glauben nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern aufgestellten Verfahrensweisen ermittelt wird.

Von einem bestimmten Fonds gehaltene und nicht auf die Referenzwährung des Fonds lautende Vermögenswerte werden zum in einem anerkannten Markt um 16.00 Uhr in New York (22.00 Uhr Ortszeit Luxemburg, außer im Fall von unterschiedlichen Sommer-/Winterzeitumstellungen) am betreffenden Bewertungstag vorherrschenden Wechselkurs in eine solche Referenzwährung umgerechnet.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen für diese Zwecke:

- i) Sämtliche Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten,
- ii) Alle aufgelaufenen Zinsen auf Kredite der Gesellschaft (einschließlich aufgelaufener Gebühren für die Aufnahme solcher Kredite),
- iii) Alle aufgelaufenen oder zu zahlende Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsvergütungen, Gebühren für die Depotbank, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungsstelle und Zentrale Verwaltungsstelle (die auch die Funktionen der Domizil-, Geschäfts- und Zahlstelle übernimmt) sowie für die Register- und Transferstelle und Vergütungen etwaiger anderer dritter Parteien).
- iv) Alle bekannten bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder Eigentum.
- v) Eine angemessene Rückstellung für künftige Steuerzahlungen auf der Basis des Kapitals und der Erträge am betreffenden Bewertungstag in der von Zeit zu Zeit von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Höhe sowie gegebenenfalls andere Rücklagen, die von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt und zugelassen wurden.
- vi) Alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft beliebiger Art, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch die Anteile der Gesellschaft dargestellt werden. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zahlbaren Aufwendungen und alle der Gesellschaft entstandenen Kosten. Hierzu gehören Vergütungen an die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Spesen in angemessener Höhe), (gegebenenfalls) Anlageberater, Anlageverwalter, Rechnungsprüfer, Depotbank, Verwaltungsgesellschaft, Zulassungs-, Zentrale Verwaltungs-, Register- und Transferstelle, dauerhafte Vertreter an Orten, an denen die

Anteile registriert sind, gegebenenfalls Vertriebsstellen, Treuhänder, Vermögensverwalter, Korrespondenzbanken und jeden anderen von der Gesellschaft eingesetzten Vertreter; des Weiteren zählen dazu Vergütungen für Rechtsberatungs- und Prüfungsleistungen, Kosten für eine beabsichtigte Börsennotierung und die Aufrechterhaltung derselben, Aufwendungen für Werbung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung von Prospekten (einschließlich angemessener Marketing- und Werbeaufwendungen sowie Kosten für die Aufstellung, Übersetzung und den Druck in unterschiedlichen Sprachen), Anhängen, Erläuterungsdokumenten, Registerdokumenten, Jahres- und Halbjahresberichten, alle Steuern auf das Vermögen und die Erträge der Gesellschaft (insbesondere die „*taxe d'abonnement*“ und gegebenenfalls zahlbare Stempelsteuern), Registrierungsgebühren und anderen Vergütungen, die in den betreffenden Ländern an Regierungs- oder Aufsichtsstellen zu entrichten sind, Versicherungskosten, Kosten für außerordentliche Maßnahmen, die im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen wurden (insbesondere, unter anderem, die Einholung von Expertenmeinungen und das Bestreiten von Gerichtsverfahren) sowie alle anderen betrieblichen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten sowie üblicher Transaktionskosten und -gebühren, die von der Depotbank oder ihren Vertretern erhoben werden (einschließlich der freien Zahlung und des freien Erhalts sowie aller angemessenen Spesen, d. h. Stempelsteuern, Registrierungskosten, Gebühren für Interimsscheine, besondere Transaktionskosten usw.) und übliche Broker-Provisionen und -Vergütungen, die von Banken oder Brokern für Wertpapier- und ähnliche Transaktionen berechnet werden, Zinsen und Portokosten, Telefon-, Fax- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann regelmäßige oder wiederkehrende Verwaltungs- oder sonstige Aufwendungen auf Basis eines Schätzwertes im Voraus für Einjahres- oder andere Zeiträume bestimmen und diese dann zu gleichen Teilen über die entsprechende Periode verteilen.

Das Nettovermögen der Gesellschaft entspricht jederzeit der Summe der Nettovermögen der Fonds.

Zeitweise Aussetzung und Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil und Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsratsmitglieder können unter den folgenden Umständen die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines oder mehrerer Fonds bzw. die Ausgabe, Umtausch oder Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse aussetzen:

- a) Während jedes Zeitraums, in dem einer/eine der wesentlichen Märkte oder Börsen, an denen ein erheblicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Anlagen der Gesellschaft jeweils quotiert oder gehandelt wird, aus anderen als Ferien- oder Feiertagsgründen geschlossen ist, oder in dem der Handel darin eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird; sofern diese Beschränkung oder Aussetzung Auswirkungen hat auf die Bewertung der dem Fonds zuzurechnenden Anlagen der Gesellschaft, die dort quotiert werden.
- b) Während des Bestehens eines Zustandes, der nach Meinung der Gesellschaft einen Notstand begründet, so dass die Veräußerung oder Bewertung der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte im Eigentum der Gesellschaft undurchführbar wäre.

- c) Während einer Unterbrechung der Kommunikations- oder Berechnungsmedien, die bei der Bestimmung des Preises oder Wertes von Anlagen des Fonds bzw. bei der Bestimmung der aktuellen Tageskurse oder Tageswerte der dem jeweiligen Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte an einer Börse oder einem anderen Markt normalerweise verwendet werden.
- d) Während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zum Zweck von Zahlungen im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Anteilen des jeweiligen Fonds zurückzuführen, oder in dem die Übertragung von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerb von Anlagen oder Begleichung von Rücknahmezahlungen nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann.
- e) Wenn die Preise für eine dem jeweiligen Fonds zuzurechnende Anlage im Eigentum der Gesellschaft aus einem beliebigen anderen Grunde nicht unmittelbar oder korrekt ermittelt werden können.
- f) Bei Veröffentlichung einer Nachricht zur Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke der Auflösung der Gesellschaft.

Die Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Fonds lässt die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil bzw. die Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eines anderen Fonds, die nicht ausgesetzt ist, unberührt.

Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge sind unwiderruflich, sofern nicht die Bestimmung des Nettoinventarwertes je Anteil ausgesetzt wurde.

Benachrichtigungen über den Beginn und das Ende eines jeden Aussetzungszeitraumes werden in einer Luxemburger Tageszeitung und in einer oder mehreren weiteren von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeitung(en) veröffentlicht und sind in den für die entsprechenden Länder, in denen die Anteile verkauft werden, spezifizierten, offiziellen Mitteilungsblättern zu veröffentlichen. Die CSSF und die entsprechenden Behörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die Anteile verkauft werden, werden von einer solchen Aussetzung in Kenntnis gesetzt. Gleichermaßen ergeht eine Benachrichtigung an sämtliche Zeichner bzw. (gegebenenfalls) Anteilinhaber, die die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen am jeweiligen Fonds beantragen.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil und der Nettoinventarwert je Fonds werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht. Die Gesellschaft kann im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder die Veröffentlichung dieser Informationen in der Referenzwährung des Fonds und /oder gegebenenfalls der Handelswährung der betreffenden Klasse und jeder anderen Währung in führenden Finanzzeitungen veranlassen. Die Zeichnungs- und Rücknahmepreise werden auf der Homepage der Gesellschaft unter

sicav.williamblairfunds.com auf Englisch

<http://sicav.wmblairfunds.com/SICAV/Uebersicht.fs> auf Deutsch veröffentlicht.

Sofern die Gesetze, Vorschriften und/oder Verwaltungspraxis in den jeweiligen Rechtsordnungen dem nicht entgegenstehen, werden diese Veröffentlichungen ausschließlich auf der Homepage der Gesellschaft publiziert.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung von Preisen. Das Gleiche gilt für die Nichtveröffentlichung von Preisen.

Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

A. Allgemeines

Dieser Nachtrag ist Teil des Prospekts der William Blair SICAV (die „**Gesellschaft**“) und in Zusammenhang mit diesem zu lesen. Verweise auf den „*Prospekt*“ sind als Verweise auf jenes Dokument in der durch diesen Nachtrag geänderten oder ergänzten Fassung zu verstehen.

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von § 264 des im Vereinigten Königreich geltenden Financial Services and Markets Act 2000 („**FSMA**“). Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich durch die oder im Namen der Gesellschaft vertrieben.

B. Zur Einsicht erhältliche Dokumente

Interessierten Anlegern wird auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Satzung der Gesellschaft gestellt. Kopien der folgenden Dokumente können an jedem Werktag kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft sowie am Sitz der William Blair International, Ltd, 3 St Helens Place, London, EC3A 6AU, England, eingesehen werden:

- Kopie des Prospekts;
- Kopie des vereinfachten Prospekts;
- die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte;
- der Vertrag zwischen der Depotbank und der Gesellschaft;
- der Vertrag zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft; und
- der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.

C. Einrichtungen im Vereinigten Königreich

Kopien der unter vorstehendem Abschnitt „Zur Einsicht erhältliche Dokumente“ genannten Unterlagen sind an jedem Wochentag kostenlos während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd erhältlich. Informationen über den Preis der Anteile sind ebenfalls am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd erhältlich, wo der Anleger auch die Möglichkeit hat, die Rücknahme seiner Anteile zu veranlassen und eine entsprechende Zahlung zu erhalten.

D. Beschwerden

Beschwerden betreffend den Betrieb der Gesellschaft können entweder am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz der William Blair International, Ltd eingereicht werden.

Anhang E – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Gesellschaft hat die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, 20095 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, zur Zahl- und Informationsstelle in Deutschland nach § 131 Investmentgesetz (die "**deutsche Zahl- und Informationsstelle**") bestellt.

Anträge auf Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen können auch bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger, d.h. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die vereinfachten Verkaufsprospekte und die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger erhältlich. Dort sind auch die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise, der Vertrag zwischen der Depotbank und der Gesellschaft, der Vertrag zwischen der Zentralen Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter, der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar oder erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland täglich in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht. Sämtliche Mitteilungen an die Anteilinhaber werden ebenfalls in der Börsen-Zeitung, Frankfurt am Main, veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder in elektronischer Form:

- (i) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- (ii) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- (iii) Änderungen der Gründungsurkunde und Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- (iv) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- (v) Umwandlung des Fonds in einen Feederfonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.